Neue
Friedländer Zeitung

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Galenbeck, Genzkow und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Jahrgang 24 | Mittwoch, den 23. März 2016 | Nummer 03



Foto: Eckhard Wolfgramm

Postwurfsendung sämtliche Haushalte

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Friedland und Amt Friedland

Postanschrift: **17098 Friedland**
Riemannstraße 42
E-Mail-Adresse: stadt@friedland-mecklenburg.de

Öffnungszeiten:	**Dienstag**	**09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**	**13:00 Uhr bis 17:30 Uhr**
	Mittwoch	**09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**	
	Donnerstag	**13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**	
	Stadtkasse:		
	Dienstag	**09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**	**13:00 Uhr bis 17:30 Uhr**

Zuständigkeit und Erreichbarkeit der Mitarbeiter der Verwaltung

Obergeschoss

Sachgebiet	Name	Telefondurchwahl	E-Mail
Bürgermeister	Herr Block	27710	w.block@friedland-mecklenburg.de
Sekretariat Bürgermeister, Büro Stadtvertretung/ Gemeindevertretung, Amtsausschuss			
Spenden, Sponsoring	Frau Prösch	27710	i.proesch@friedland-mecklenburg.de
Wirtschaftsförderung, Sport, Datenschutz, Vergabestelle, Sicherheitsbeauftragter	Herr Huhn	27712	w.huhn@friedland-mecklenburg.de
Hauptamtsleiterin, Versicherungsangelegenheiten, Wahlen/Statistik, Jugendarbeit	Frau Maske	27721	r.maske@friedland-mecklenburg.de
Sekretariat Hauptamt, Allgemeine Verwaltung, Fundbüro	Frau Richter	27720	b.richter@friedland-mecklenburg.de
Schulverwaltung, Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Lohnbüro	Herr Hinrichs	27724	c.hinrichs@friedland-mecklenburg.de
Stellv. Amtsleiterin, Personalamt, Schwimmbad, Museum, Bibliothek, Kultur	Frau A. Hagemann	27723	a.hagemann@friedland-mecklenburg.de
Rechnungsprüferin/Controllerin	Frau A. Walter	27722	a.walter@friedland-mecklenburg.de
Leiterin Amt für Bau und Ordnung	Frau Häberer	27775	s.haeberer@friedland-mecklenburg.de
Tiefbau, Straßenbeleuchtung, Winterdienst	Herr Vonnekold	27773	k.vonnekold@friedland-mecklenburg.de
Hochbau, Werterhaltung/Bewirtschaftung, Ausstattung Gemeindeobjekte, Instandsetzung stadteigener Objekte	Frau Krüger	27774	e.krueger@friedland-mecklenburg.de
Liegenschaften Gemeinden des Amtes	Frau Salow	27776	e.salow@friedland-mecklenburg.de
Liegenschaften Stadt Friedland	Herr Grosenick	27777	g.grosenick@friedland-mecklenburg.de
Mitarbeiterin Bauamt	Frau Wolfgramm	27771	a.wolfgramm@friedland-mecklenburg.de

Erdgeschoss

Amtsleiterin Amt Finanzen	Frau Wölk	27758	u.woelk@friedland-mecklenburg.de
Sekretariat Amt Finanzen	Frau Bull	27760	a.bull@friedland-mecklenburg.de
Zahlungsverkehr	Frau Militz	27764	g.militz@friedland-mecklenburg.de
Zentrale Veranlagung	Frau Rauschenbach	27765	e.rauschenbach@friedland-mecklenburg.de
Zentrale Veranlagung	Frau Bierfreund	27769	m.bierfreund@friedland-mecklenburg.de
Vollstreckung	Herr Hasenjäger	27766	c.hasenjaeger@friedland-mecklenburg.de
Finanzbuchhaltung/Vollstreckung	Frau Spietz	27767	k.spietz@friedland-mecklenburg.de
Wohngeld, Poststelle	Frau Ziemke	27745	r.ziemke@friedland-mecklenburg.de
Meldestelle, Friedhofswesen	Frau Lau	27746	m.lau@friedland-mecklenburg.de
Meldestelle	Frau Haase	27747	m.haase@friedland-mecklenburg.de
Standesamt	Frau Korff	27737	i.korff@friedland-mecklenburg.de
Außendienst, Fällgenehmigungen, Sondernutzung, Ruhender Verkehr, Fischereiangelegenheiten, Wildschäden	Herr Krüger	27734	f.krueger@friedland-mecklenburg.de
Stellv. Amtsleiterin, Gewerbeangelegenheiten, Bauhof	Frau Totzek	27735	c.totzek@friedland-mecklenburg.de
Ordnungswidrigkeiten, SOG, Straßenreinigung	Frau Apelt	27736	b.apelt@friedland-mecklenburg.de
Verkehrsrecht, Marktfestsetzung, Brand- und Katastrophenschutz, Obdachlosenangelegenheiten	Frau Ehlert	27739	c.ehlert@friedland-mecklenburg.de

Sockelgeschoss

Stellv. Amtsleiterin, Geschäftsbuchhaltung	Frau Koglin	27762	a.koglin@friedland-mecklenburg.de
Geschäftsbuchhaltung/Haushaltsdurchführung Kosten-Leistungs-Rechnung	Frau Richter	27763	g.richter@friedland-mecklenburg.de
Technikunterstützte Informationstechnologie	Herrn Kahnt	27781	m.kahnt@friedland-mecklenburg.de
Anlagenbuchhaltung, Technikunterstützte Informationstechnologie	Frau Brandt	27782	r.brandt@friedland-mecklenburg.de

Stadtverwaltung Friedland
Riemannstr. 42
17098 Friedland

Friedland, den 18.02.2016

Bekanntmachung

Hiermit informiere ich über die im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung am 17.02.2016 gefassten Beschlüsse:

Beschluss-Nr.: VI-165-16
Die Stadtvertretung beschließt die Änderung der Eintrittspreise für das Museum der Stadt Friedland ab dem 01.03.2016 wie folgt:

Erwachsene:	5,00 Euro
Kinder 7 bis 16 Jahre:	2,50 Euro
Führung zzgl. Eintrittspreis:	40,00 Euro
Schulklassen/Kindergruppen	1,25 Euro/Kind; 2,50 Euro/Betreuer

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung der Öffnungszeiten des Museums der Stadt Friedland ab dem 01.04.2016 wie folgt:

Montag bis Freitag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
April bis September Sonntag:	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Oktober bis März Sonntag:	Nach vorheriger Anmeldung

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. VI-165-16

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	14	2		

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-164-16
Die Stadtvertretung beschließt die Änderung der Eintrittspreise für das Schwimmbad Friedland ab der Saison 2016 wie folgt:

Art	Eintrittskarte gilt für den einmaligen Eintritt	Zehnerkarte nicht übertragbar auf das Folgejahr	Saisonkarte
Erwachsene	4,00 Euro	35,00 Euro	110,00 Euro
Kinder 3 bis 16 Jahre	2,50 Euro	20,00 Euro	65,00 Euro
Elternfamilienkarte 1 bis 2 Erwachsene und 1 bis 2 Kinder	10,00 Euro		180,00 Euro*
weiteres Kind	2,00 Euro		10,00 Euro*
Schwimmunterricht pro Person im Gruppenunterricht	13,00 Euro		
Geschwisterkind	10,00 Euro		
Einzelunterricht	15,00 Euro		
Gruppenkarte Kinder 3 bis 16 Jahre (bis 30 Personen inkl. Betreuer)	50,00 Euro		

* An der Kasse ist eine aktuelle Haushaltsbescheinigung vorzulegen.

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung der Öffnungszeiten des Schwimmbades Friedland ab der Saison 2016 wie folgt:

Mai bis August:

Montag bis Freitag	13:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Sonnabend, Sonntag, Sommerferien M-V	10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

September:

Montag bis Freitag:	13:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Sonnabend, Sonntag, Sommerferien M-V	10:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. VI-164-16

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	14	2		

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Namentliche Abstimmung zum Beschluss VI-164-16:
Mit Ja stimmten:
Frau Huhn, Herr Hackbarth, Frau Koppetsch, Herr Dröse, Herr Herold, Herr Köller, Herr Heckt, Herr Pedd, Frau Kühnhausen, Herr Heuer, Herr Rauschenbach, Herr Will, Frau Klobusinksi, Frau Strohbecke,
Mit Nein stimmten:
Herr Welchar, Frau Stark
Stimmenthaltungen: Keine

Beschluss-Nr.: VI-170-16
Die Stadtvertretung stimmt dem Ausbau des Breitbandnetzes der Telekom in der Stadt Friedland ohne den Nahbereich um die Schaltzentrale in der Wollweberstr. (Radius 500 m) zu.

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. VI-170-16

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Ines Prösch
Büro Stadtvertretung

Einladung zur Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Wittenborn

Die nicht öffentliche Versammlung findet am 08.04.2016 um 18:00 Uhr im Kulturraum der Agrar GmbH Sandhagen, 17099 Galenbeck OT Sandhagen, Am Berge 1 statt.
Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung der Jagdgenossen sind ausschließlich Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wittenborn gehören (inklusive der neu von der Unteren Jagdbehörde angegliederten Eigentümer der Gemarkung Lübbersdorf Flur 5 - 7) und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§ 9 Abs. 1 BjG).

Tagesordnung:
1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Anwesenheitskontrolle
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes zur aktuellen Situation
4. Beschlussfassung über die Annahme der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften des Landes M-V
5. Beschlussfassung über Jagdnutzung
6. Pause
7. Abstimmung über Verpachtung
8. Sonstiges

Galenbeck, den 02.03.2016

Detlef Jandt
Jagdvorsteher

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg

Evangelisch-Lutherische Kirche zu Alt Käbelich, Cölpin, Leppin, Petersdorf, Plath, Warlin, Bassow, Georgendorf, Glienke, Pragsdorf, Sadelkow und Küssow

Beschlussvorlage	**Status:**	**nicht öffentlich**
	Datum der Sitzung:	**18.01.2016**

Beschluss:
Der Kirchengemeinderat hat auf seiner Sitzung am 18.01.2016 die vorliegende Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Bemerkungen
Unter Beachtung von § 31 der Kirchengemeindeordnung waren keine/folgende Mitglieder des Kirchengemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

tatsächliche Zahl der KGR-Mitglieder:	17
Zahl der anwesenden KGR-Mitglieder:	12
Davon stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0



Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhöfe in Alt Käbelich, Cölpin, Leppin, Petersdorf, Plath, Warlin, Bassow, Georgendorf, Glienke, Pragsdorf, Sadelkow und Küssow

vom 18. Januar 2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Alt Käbelich, Cölpin, Leppin, Petersdorf, Plath, Warlin, Bassow, Georgendorf, Glienke, Pragsdorf, Sadelkow und Küssow.
Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren
§ 5 Gebührenhöhe
§ 6 Zusätzliche Leistungen
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührenhöhe

1.	**Grabnutzungsgebühren**	
	Reihengrabstätte	
	- für Särge und Urnen für 25 Jahre	350,00 EUR
	Wahlgrabstätten bzw. Rasengrabstätten	
	- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	450,00 EUR
	- Rasengrabstätten für Särge	1200,00 EUR
	- Rasengrabstätten für Urnen	950,00 EUR
	- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	24,00 EUR
	- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	50,00 EUR
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr**	
	Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt in Cölpin, Georgendorf, Alt Käbelich, Petersdorf, Plath Warlin, Küssow und Bassow	15,00 EUR
	Pragsdorf und Sadelkow	18,50 EUR
3.	**Benutzungsgebühren**	
	Benutzung der Kirche bzw Kapelle (incl. Reinigung) für Trauerfeiern	200,00 EUR
4.	**Verwaltungsgebühren**	
	Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	12,00 EUR
	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	25,00 EUR
	Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	25,00 EUR
	Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	10,00 EUR
5.	**Gebühren für Ausgrabungen**	
	Ausgrabung einer Urne	70,00 EUR
6.	**Gebühren für vorzeitige Grabauflösung nach genehmigtem Antrag von der Kirchengemeinde**	
	je Grabbreite/Jahr Rasenpflege zuzüglich der Friedhofunterhaltungsgebühr	20,00 EUR

§ 6
Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 20.11.2010 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Alt-Käbelich-Warlin am 18.01.2016

(Siegel)

Thomas Moll
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Peter Prieske
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Friedhofsordnung

vom 18.01.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu **Warlin, Pragsdorf, Sadelkow, Glienke, Georgendorf, Bassow, Küssow, Alt Käbelich, Plath, Leppin, Petersdorf und Cölpin.**
Dieser Beschiuss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs § 1
Verwaltung § 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften
Ordnung auf dem Friedhof § 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern § 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof § 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen § 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften
Anmeldung der Bestattung § 7
Verleihung des Nutzungsrechts § 8
Grabstätte § 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes § 10
Särge und Urnen § 11
Ruhezeit § 12
Grabbelegung § 13
Umbettung § 14
Grab- und Bestattungsregister § 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten
Arten der Grabstätten § 16
Reihengrabstätten § 17
Wahlgrabstätten § 18
Urnengrabstätten § 19
Rasengrabstätten § 20

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche
Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche § 21
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche § 22

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
Mindeststärke der Grabmale § 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen § 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 26
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten § 28
Entfernung von Grabmalen § 29

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten § 30
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten § 31
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften § 32

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften § 33
Alte Rechte § 34
Pastorengrabstätten § 35
Gebühren § 36
Schließung und Entwidmung § 37
Rechtsbehelfe § 38
Inkrafttreten § 39

Friedhofsordnung
für die Friedhöfe in Warlin, Pragsdorf, Sadelkow, Glienke, Georgendorf, Bassow, Küssow, Alt Käbelich, Plath, Leppin, Petersdorf und Cölpin

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe in Warlin, Pragsdorf, Sadelkow, Glienke, Georgendorf, Bassow, Küssow, Alt Käbelich, Plath, Leppin, Petersdorf und Cölpin stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Warlin, Pragsdorf, Sadeikow, Glienke, Georgendorf, Bassow, Küssow, Alt Käbelich, Plath, Leppin, Petersdorf und Cölpin. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Warlin-Alt Käbelich.
(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2
Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3
Ordnung auf dem Friedhof

(1) Das Betreten des Friedhofs ist während der Tageslichtzeit gestattet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
(4) Nicht gestattet ist insbesondere:
a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
f) das Rauchen auf dem Friedhof,
g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
i) das Führen von Flunden ohne Leine,
j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern,

§ 4
Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Flandlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.
Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.
(4) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgers. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.
Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Voiksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
(5) Die Zulassung kann befristet werden.
(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Büß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.
(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8
Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.
(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die leiblichen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustim?mung des Friedhofsträgers möglich.
(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9
Grabstätten

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

(4) Grabstätten sollen durch ein Grabmal auf dem der Name und das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen festgehalten ist, gekennzeichnet sein. Dieses ist innerhalb eines Jahres nach der Bestattung zu errichten.

§ 10
Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11
Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.
(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12
Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge und Urnen beträgt 25 Jahre.
(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

§ 13
Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.
(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14
Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15
Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16
Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfali der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweitern gelten die Bestimmungen des § 29.

§ 18
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19
Urnengrabstätten

(1) In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.
(2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeidern (§9 Abs. 3c) können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 2 Urnen beigesetzt werden.
(3) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 1 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.
(4) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.
(5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 20
Rasengrabstätte

(1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.
(2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenwahlgrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.
(3) Die Ersteinrichtung wie die Beseitigung des Flügels und Rasenseinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung und ist durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten durchführen zu lassen. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase oder eine Blumenschale in handelsüblicher Form aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung äst berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.
(4) Auf einer Rasenwahlgrabstätte darf nur ein stehender Grabstein mit Maßen von 0,40 m x 0,70 m durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden.
(5) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr müssen in eingravierter, einfacher Schrift lesbar sein.
(6) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneterweise zur Genehmigung vorzulegen.
(7) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
(8) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen

§ 21
Nutzung der Friedhofskapelle/Kirche

(1) Die Friedhofskapelle/Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
(3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle/Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kruzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
(4) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle/Kirche sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(5) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.
Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 22
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23
Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:
- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 24
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt wer?den.
(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 25
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 26
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Flandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen odersich senken können.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 27
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzten oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaitung verändert werden.
Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29
Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 30
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
(7) Die Flerrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.
Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig. Maximal ist eine solche Abdeckung zu 75 Prozent auf der Grabstelle möglich.

§ 31
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwal?tung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwal?tung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Bescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entzäehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 32
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveauvollen Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabbepflanzung.
(2) Folgende Friedhofsbereiche sind als Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet:
Abt. Rasengrabstätten
(3) Für diese Abteilungen wird eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die in der betreffenden Abteilung ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist dem Antragsteller anlässlich des Erwerbs eines Nutzungsrechts in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis zu geben. Auf Verlangen ist ihm ein Exemplar gegen Zahlung des Selbstkostenpreises auszuhändigen.
(4) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen.
Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
(5) Die Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung bei Beantragung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
(6) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann in der Friedhofsverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33
Durchführung datenschutzrechtücher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 34
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über weiche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am 31. Dezember 2016. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31. Dezember 2016 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 35
Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 36
Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 37
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung), in diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 38
Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.
(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 39
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ der Gemeinde Datzetal

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen (WWVRG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) und der §§1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Datzetal am 27.10.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Datzetal ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“, nachfolgend als Verband bezeichnet. Dieser nimmt die für diese Satzung maßgebenden Aufgaben nach §§ 63 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S.759, 765) - die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie die Unterhaltung der Deiche und Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses wahr.
(2) Die Gemeinde Datzetal hat dem Verband gemäß § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S.1578) i. V. m. der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die Deichpflege und den Schöpfwerksbetrieb in Geld zu leisten.

§ 2
Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Gegenstand der Gebühr ist die Umlage der Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten an diejenigen, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren.
(2) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenschuldner nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst diese Verbandsbeiträge zu leisten haben.
(3) Der Gebührenberechnung liegt eine Kalkulation zugrunde.

§ 3
Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren sind die im Verbandsgebiet vorhandene Gesamtfläche, die nach Nutzungsarten aufgeteilten Flächen der nach dem Beitragsbuch des Verbandes vorhandenen Grundstücke sowie der Vorteil des Gebührenschuldners von der Erledigung der Aufgaben des Verbandes. Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.
(2) Die Gebühr zur Umlegung der Verbandsbeiträge zum Schöpfwerksbetrieb sowie zur Deichpflege bemisst sich nach vorhandener Grundstücksvorteilsfläche gemäß dem Beitragsbuch des Verbandes.

(3) Die Verwaltungsgebühr bemisst sich nach vorhandener Grundstücksfläche der zu veranlagenden Grundstücke.
(4) Die Gebühren werden der Höhe nach entsprechend der als Anlage beigefügten Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Soweit die Grundstücksgröße nicht katasteramtlich festgestellt werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Verwaltung des Amtes Friedland. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet dafür notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Als Bevorteilte im Sinne dieser Satzung gelten gemäß § 3 GUVG Eigentümer, Erbbau-berechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte von grundsteuerpflichtigen Grundstücken im Einzugsbereich des Verbandes im Gebiet der Gemeinde Datzetal. Diese sind Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Findet ein Wechsel von Gebührenschuldnern statt, ist dies unverzüglich der Verwaltung des Amtes Friedland mitzuteilen.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht am 01.01. eines jeweiligen Jahres, der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners eingetreten ist.
(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Jahresgebühr abweichend von Abs. 2 am 01.07. des Jahres entrichtet werden, wenn der Gebührenschuldner Grundsteuerjahreszahler ist. Bei Gebühren über 500,00 EUR kann auf Antrag der Jahresbetrag zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Die Anträge sind bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres zu stellen.
(4) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Datzetal über von den Gebührenschuldnern zu leistende grundstücksbezogene Angaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V sowie § 17 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt oder durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Datzetal, 27.10.2015

Umlauft
Der Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetztes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Datzetal geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Anlage

Es gelten folgende Gebührensätze für Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/ Mittlere Peene“:
Die Nutzungsarten bestimmen sich nach dem Nutzungsartenerlass des Innenministeriums vom 10. Juni 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V Nr. 29 vom 20.07.2009.

1.	100/200 Gebäude-u. Freifläche	gesamt	17,18 €
	300 Betriebsflächen	Lagerplatz	
		Versporgungsanlagen	
		Entsorgungsanlagen	
	500 Verkehrsflächen	gesamt	
2.	300 Betriebsflächen	Abbauland	9,43 €
		Halde	
		ungenutzt	
		unbenutzbar	
	400 Erholungsflächen	gesamt	
	600 Landwirtschaftsflächen	Ackerland	
		Grünland	
		Gartenland	
		Weinland	
		Moor	
		Mischnutzung/ Obstland	
		Landwirtsch. Betriebsfläche	
	700 Waldflächen	gesamt	
	900 Flächen anderer Nutzung	gesamt, ohne Unland	
3.	600 Landwirtschaftsflächen	Heide	5,56 €
		Brachland/Ödland	
	900 Flächen anderer Nutzung	Unland	
4.	800 Wasserflächen	gesamt	0,00 €

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ der Gemeinde Datzetal

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen (WWVRG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) und der §§1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Datzetal am 27.10.2015 folgende Änderungssatzung erlassen.

§ 1
Änderungen

(1) Im § 2 Abs. 3 werden die Worte „Durchschnittskalkulation der Jahre 2013 - 2014“ durch „Kalkulation“ ersetzt.
(2) Die im § 3 Abs. 4 ausgewiesene Anlage, welche Bestandteil der Satzung ist, wird entsprechend der Anlage dieser Änderungssatzung geändert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.



Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetztes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Datzetal geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Anlage
Es gelten folgende Gebührensätze für Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“:
Die Nutzungsarten bestimmen sich nach dem Nutzungsartenerlass des Innenministeriums vom 10. Juni 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V Nr. 29 vom 20.07.2009.

1.	100/200 Gebäude-u. Freifläche	gesamt außer Freifläche (21290)	60,94 €
	300 Betriebsflächen	Lagerplatz	
		Versorgungsanlagen	
		Entsorgungsanlagen	
	500 Verkehrsflächen	gesamt (außer Schiffverkehr, ungenutzt)	
2.	300 Betriebsflächen	Abbauland	16,48 €
		Halde	
		für Erweiterungen	
		unbenutzbar	
	400 Erholungsflächen	gesamt	
	600 Landwirtschaftsflächen	Ackerland	
		Grünland	
		Gartenland	
		Weinland	
		Moor	
		Mischnutzung	
		Landwirtsch. Betriebsfläche	
	900 Flächen anderer Nutzung	Übungsgelände	
		Schutzfläche	
		Historische Anlagen	
		Friedhof	
3.	600 Landwirtschaftsflächen	Heide	9,07 €
		Brachland/Ödland	
	700 Waldflächen	gesamt	
	800 Wasserflächen	See	
		Altwasser	
		Teich, Weiher	
		Sumpf	
	900 Flächen anderer Nutzung	Unland	
		Trockengraben	
4.	800 Wasserflächen	Fluss	3,14 €
		Kanal	
		Hafen	
		Bach	
		Graben	

Öffentliche Bekanntmachung - der Gemeinde Datzetal -

Haushaltssatzung der Gemeinde Datzetal für das Haushaltsjahr 2016/2017, Beschluss-Nr. 56-10-15 vom 27.10.2015

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 09.03.2016 erteilt.
Gemäß § 53 Abs. 3 der KV M-V wurde der in § 4 der Haushaltssatzung **2016/2017** der Gemeinde Datzetal festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr **2016** in Höhe von 704.964 EUR für einen Teilbetrag in Höhe von **505.400 EUR** genehmigt.
Für das Haushaltsjahr 2017 ergeht eine gesonderte Veröffentlichung.
Der Haushaltsplan 2016/2017 und die Anlagen liegen in der

Stadtverwaltung Friedland
- Kämmerei -
Zimmer 1.14
Riemannstr. 42
17098 Friedland

in der Zeit vom 29.03.2016 bis 11.04.2016 während der Dienstzeiten für jeden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Undine Wölk

Kämmerin

Haushaltssatzung der Gemeinde Datzetal für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.10.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird

	2016	**2017**
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.146.900 EUR	1.149.800 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.308.400 EUR	1.281.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-161.500 EUR	-132.000 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-161.500 EUR	-132.000 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	12.000 EUR	11.700 EUR
das Jahresergebnis		

nach Veränderung der Rücklagen auf	-149.500 EUR	-120.300 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.101.200 EUR	1.104.400 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.157.700 EUR	1.133.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-56.500 EUR	-28.700 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	71.000 EUR	511.700 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	85.300 EUR	1.026.100 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-14.300 EUR	-514.400 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	209.300 EUR	658.200 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	138.500 EUR	115.100 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	70.800 EUR	543.100 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR **(2016)** und 500.000 EUR **(2017)**
(Als Einzelkreditgenehmigung für den Straßenbau Roga-Genzkow)

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 704.964 EUR **(2016)** und 863.164 EUR **(2017)**

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2016	**2017**
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.	400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v. H.	350 v. H.

§ 7
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,2 **(2016)** und 1,2 **(2017)** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8
Eigenkapital

	2016	**2017**
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	2.508.858 EUR	2.370.558 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	2.370.558 EUR	2.221.058 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	2.221.058 EUR	2.100.758 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.03.2016 mit Einschränkungen für das Jahr 2016 erteilt.



Jagdgenossenschaft Heinrichswalde
Der Bürgermeister

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 Mustersatzung für Jagdgenossenschaften M-V findet die Mitgliederversammlung der neuen Jagdgenossenschaft Heinrichswalde

am 22.04.2016 um 15:00 Uhr
im Betriebssitz der Gutsverwaltung Hohenstein
OT Hohenstein, Lindenweg 26
17098 Friedland

statt.
Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung der Jagdgenossen sind ausschließlich Eigentümer und Eigentümerin von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Heinrichswalde gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§ 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Beschlussfassung über die Annahme der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften des Landes M-V
3. Wahl des Vorstandes
4. Beschlussfassung über die Jagdnutzung
4.1 Anzahl, Abgrenzung, und Größe der Teiljagdbezirke
5. Beschlussfassung über die Pachtbedingungen
5.1 Vertragslaufzeit
5.2 Höhe der Jagdpacht
5.3 Übernahme Wildschadensersatzpflicht
5.4 Anzahl der Jagderlaubnisscheine
5.5 Unter“ Weiterverpachtung
Pause
(während der Pause können sich Interessenten über die Pachtbedingungen informieren und Pachtanträge stellen)
6. Vorstellung der Pachtbewerber bzw. Pachtanträge
7. Abstimmung über die Pachtbewerbung
8. Sonstiges

Wilfried Block
Bürgermeister der Stadt Friedland und Notvorstand der Jagdgenossenschaft Heinrichswalde

Jagdgenossenschaft Hohenstein
Der Bürgermeister

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 Mustersatzung für Jagdgenossenschaften M-V findet die Mitgliederversammlung der neuen Jagdgenossenschaft Hohenstein

am 22.04.2016 um 12:00 Uhr
im Betriebssitz der Gutsverwaltung Hohenstein
OT Hohenstein, Lindenweg 26
17098 Friedland

statt.
Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung der Jagdgenossen sind ausschließlich Eigentümer und Eigentümerin von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hohenstein gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§ 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Beschlussfassung über die Annahme der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften des Landes M-V
3. Wahl des Vorstandes
4. Beschlussfassung über die Jagdnutzung
4.1 Anzahl, Abgrenzung, und Größe der Teiljagdbezirke
5. Beschlussfassung über die Pachtbedingungen
5.1 Vertragslaufzeit
5.2 Höhe der Jagdpacht
5.3 Übernahme Wildschadensersatzpflicht
5.4 Anzahl der Jagderlaubnisscheine
5.5 Unter-/Weiterverpachtung
Pause
(während der Pause können sich Interessenten über die Pachtbedingungen informieren und Pachtanträge stellen)
6. Vorstellung der Pachtbewerber bzw. Pachtanträge
7. Abstimmung über die Pachtbewerbung
8. Sonstiges

Wilfried Block
Bürgermeister der Stadt Friedland und Notvorstand der Jagdgenossenschaft Hohenstein

Jagdgenossenschaft Kotelow
Der Bürgermeister

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 Mustersatzung für Jagdgenossenschaften M-V findet die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kotelow

am 07.04.2016 um 18:00 Uhr
im Bürgerhaus Kotelow
OT Kotelow, Am Anger 12
17099 Galenbeck

statt.
Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung der Jagdgenossen sind ausschließlich Eigentümer und Eigentümerin von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kotelow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§ 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der Stimmberechtigung (Vorlage des Eigentümernachweises notwendig)
3. Beschlussfassung über die Annahme der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften des Landes M-V
4. Wahl des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Jagdnutzung
5.1 Anzahl, Abgrenzung, und Größe der Teiljagdbezirke
6. Beschlussfassung über die Pachtbedingungen
6.1 Vertragslaufzeit
6.2 Höhe der Jagdpacht
6.3 Übernahme Wildschadensersatzpflicht
6.4 Anzahl der Jagderlaubnisscheine
6.5 Unter-/Weiterverpachtung
7. Vorstellung der Pachtbewerber bzw. Pachtanträge
8. Abstimmung über die Pachtbewerbung
9. Sonstiges

Dietrich Daedelow
Bürgermeister der Gemeinde Galenbeck und
Notvorstand der Jagdgenossenschaft Kotelow

Jagdgenossenschaft Schwichtenberg/Klockow
Der Bürgermeister

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 Mustersatzung für Jagdgenossenschaften M-V findet die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwichtenberg/Klockow

am 13.04.2016 um 19:00 Uhr
im Kulturraum der Agrar GmbH & Co. KG Sandhagen
OT Sandhagen, Am Berge 1
17099 Galenbeck

statt.
Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung der Jagdgenossen sind ausschließlich Eigentümer und Eigentümerin von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schwichtenberg/Klockow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§ 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der Stimmberechtigung (Vorlage des Eigentümernachweises notwendig)
3. Beschlussfassung über die Annahme der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften des Landes M-V
4. Wahl des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Jagdnutzung
5.1 Anzahl, Abgrenzung, und Größe der Teiljagdbezirke
6. Beschlussfassung über die Pachtbedingungen
6.1 Vertragslaufzeit
6.2 Höhe der Jagdpacht
6.3 Übernahme Wildschadensersatzpflicht
6.4 Anzahl der Jagderlaubnisscheine
6.5 Unter-/Weiterverpachtung
7. Vorstellung der Pachtbewerber bzw. Pachtanträge
8. Abstimmung über die Pachtbewerbung
9. Sonstiges

Dietrich Daedelow
Bürgermeister der Gemeinde Galenbeck und
Notvorstand der Jagdgenossenschaft Schwichtenberg/ Klockow

Jagdgenossenschaft Ramelow
Der Bürgermeister

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 Mustersatzung für Jagdgenossenschaften M-V findet die Mitgliederversammlung der neuen Jagdgenossenschaft Ramelow

am 06.04.2016 um 18:00 Uhr
im Gemeindehaus Schwanbeck (ehemals Feuerwehr)
OT Schwanbeck, Birkenweg 9 a
17098 Friedland

statt.
Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung der Jagdgenossen sind ausschließlich Eigentümer und Eigentümerin von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ramelow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§ 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Beschlussfassung über die Annahme der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften des Landes M-V
3. Wahl des Vorstandes
4. Beschlussfassung über die Jagdnutzung

4.1 Anzahl, Abgrenzung, und Größe der Teiljagdbezirke

5. Beschlussfassung über die Pachtbedingungen

5.1 Vertragslaufzeit
5.2 Höhe der Jagdpacht
5.3 Übernahme Wildschadensersatzpflicht
5.4 Anzahl der Jagderlaubnisscheine
5.5 Unter-/Weiterverpachtung

Pause
(während der Pause können sich Interessenten über die Pachtbedingungen informieren und Pachtanträge stellen)

6. Vorstellung der Pachtbewerber bzw. Pachtanträge
7. Abstimmung über die Pachtbewerbung
8. Sonstige


Wilfried Block
Bürgermeister der Stadt Friedland und Notvorstand der Jagdgenossenschaft Ramelow

Amtliche Mitteilungen

Wer kann helfen?

Seit einigen Wochen leben im Ortsteil Brohm auch einige Asylbewerber. Viele von den Brohmer „Ureinwohnern“ unterstützen die Flüchtlinge in allen möglichen Bereichen - es konnten in den Hausgemeinschaften schon gute Kontakte geknüpft werden.
Für eine noch bessere Integration der Asylbewerber ist aber das Erlernen der deutschen Sprache besonders wichtig.
Hier brauchen wir Unterstützung.
Wir suchenFreiwillige, die ihnen ehrenamtlich in Brohm die deutsche Sprache näher bringen, sie mit unseren Sitten und Gewohnheiten im Alltag vertraut machen. Wer traut sich dies zu?
Wer kann uns hierbei unterstützen?
Interessenten melden sich bitte beim Ortsvorsteher Herrn Nagel, OT Brohm, Brohmer Allee 31, 17098 Friedland oder in der Stadtverwaltung Friedland, Tel: 039601 27710.

i. V. Maske
W. Block
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Datzetal stellt zum nächstmöglichen Termin befristet als Vertretung im Krankheitsfall im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (8 Stunden/Woche)

eine/n Betreuer/in

für das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Salow ein.

Ihr Aufgabengebiet
- Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen
- Durchführung von Freizeitangeboten und Projekten im kreativen, kulturellen und sportlichen Bereich orientiert am Bedarf der Kinder und Jugendlichen
- Einhaltung Kinder- und Jugendschutzgesetz
- Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit in den Räumen der Jugendeinrichtung

Voraussetzungen
- Ausbildung im pädagogischen Bereich oder
- mindestens Nachweis über den zertifizierten Qualifizierungskurs „Basiskompetenz in der Arbeit mit Jugendlichen“
- erweitertes Führungszeugnis

Wir erwarten
- Verantwortungsbewusstsein und Durchsetzungsvermögen
- selbstständiges planvolles, zielgerichtetes Arbeiten
- kommunikative Kompetenz und Kontaktfreudigkeit
- Einfühlungsvermögen
- hohe Frustrationstoleranz

Ich bitte um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen bis zum 15.04.2016 an das

Amt Friedland
Personalverwaltung
Riemannstraße 42
17098 Friedland

Bewerbungen schwerbehinderter Bewerber/innen sind erwünscht. Es wird darauf hingewiesen, dass anfallende Bewerbungskosten nicht erstattet werden.

gez. Jan Umlauft
Bürgermeister

Die nächste Ausgabe der

„Neuen Friedländer Zeitung“

erscheint
am 27.04.2016

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist
am Donnerstag, dem 14.04.2016

E-Mail: b.richter@friedland-mecklenburg.de
r.maske@friedland-mecklenburg.de

Auf Grund von möglichen Schadstoffprogrammen auf dem Computer werden alle Word- und ZIP-Dateien zentral aus den E-Mails entfernt.

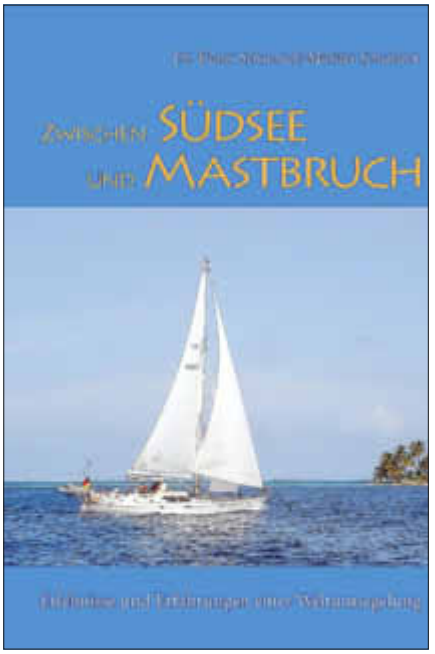
Deshalb bitte alle E-Mails als PDF-Dokument senden.

Da die Seitenzahl pro Ausgabe begrenzt ist, bitte ich darum, pro Artikel nur 2 Fotos einzureichen.
Danke für ihr Verständnis.

Anzeigen, Danksagungen nur unter Telefon-Nr. 0171 9715736 oder 039931 57957
bzw. bei:
Fahrrad- und Waffengeschäft Karl Langenberger in Friedland, Riemannstraße 22, Telefon: 039601 26229

Kultur und Sport

Buchlesung im Speicher Salow am 08. April um 19:00 Uhr Zwischen Südsee und Mastbruch



- Traum und Realität einer Weltumsegelung -

Eine Weltumsegelung ist ein großes und faszinierendes Abenteuer, geprägt von vielen unvergesslichen Momenten und Eindrücken. Es ist eine fünfjährige Entdeckungsreise über mehr als 30.000 Seemeilen, in deren Verlauf mehrere Weltmehre durchquert und 40 Länder auf fünf Kontinenten besucht werden.

In diesem Vortrag berichtet Klaus Schuback von den Erfahrungen und Risiken auf See (z.B. Piraten, Mastbruch) genauso wie von den Herausforderungen bei der Begegnung mit fremden Menschen, Ländern und Kulturen, u.a. bei den Kuna Indianern in Panama oder den Polynesiern in der Südsee. Genießen Sie eine Auswahl unvergesslicher Eindrücke. Der Vortrag wird begleitet von beeindruckenden Bildern und Anschauungsmaterial aus verschiedenen Ländern.

Michael Rausch
Heimatverein Salow.e.V

Tanztee

im Volkshaus Friedland

17.04.2016

Einlass ist um 14:00 Uhr
Beginn: 15:00 Uhr

DJ Gerald hat beschwingte Rhythmen
im Gepäck
und bringt die Datze Skipper mit.
Herzliche Einladung an Alle!!

Aufgepasst!!
Der nächste Tanztee ist am 19.06.2016

Kartenverkauf im VR Reisebüro
und mittwochs von 10 Uhr - 15 Uhr
im Volkshaus
Voranmeldungen bitte unter 0173 9883139

TSV Friedland 1814

Prellballturnier in Sporthalle am Hagedorn

Am 5. März 2016 fand ein Wettkampf der Prellballer vom TSV Friedland 1814 als Gastgeber und denen vom WSV Einheit Neustrelitz statt. Kenner wissen, hier wird inoffiziell die Kreismeisterschaft ausgetragen. Der TSV stellte dabei drei Mannschaften beim Kampf um die Platzierungen. Im Turnier wurden in zwei Vorrundengruppen aus den neun teilnehmenden Mannschaften die Besten ermittelt, die dann im Finale antraten.

Der „Kreismeister" des Vorjahres Friedland I, mit den Spielern Reinhard Andrews, Olaf Zuch und Thomas Stiemer, ließ auch in diesem Jahr nichts anbrennen und holte erneut den Sieg.

Vor und während der Spiele gab es das ein oder andere Geplänkel hinsichtlich der Spielregeln (Mal ganz unter uns, die Friedländer Spieler hatten recht, der Ball dürfte laut Reglement nach jedem Spielerkontakt nur einmal auf dem Boden aufprellen.), das tat der Spielfreude aber keinen Abbruch. Die Zuschauer sahen kraftvolle und gekonnte Spielzüge. Liebevoll war auch das Drumherum in der Halle vorbereitet und aus den Reihen der Friedländer Aktiven kam die Bitte, dafür doch unserem Platz- und Hallenwart Thomas Hartmann, für die ständige und zuverlässige Hilfe in den vielen Jahren zu danken. Danke Thomas!

Petra Wolfgramm



Mannschaft II



Mannschaft III



Mannschaft I - Turniersieger



Nordic Walking Kurs

Sportkurs 1 **12 mal Power-Nordic Walking** mit lizenziertem Trainer,
60 - 90 min
- einschließlich **Yoga** und **Übungen zur Gewebsstraffung**
- besonders geeignet zum Herz-Kreislauftraining und zur Gewichtsreduktion

Start: **am 6. April 2016 um 18:00 Uhr**
Treffpunkt: Tennishaus, Friedland

Sportkurs 2 **12 mal sanftes Nordic Walking** mit lizenziertem Trainer,
45 - 60 min
- einschließlich Yoga, Entspannung, Spiel und Spaß
- trainiert Herz- und Kreislauf sowie konditionelle und koordinative Fähigkeiten
- besonders geeignet für Senioren

Start: **am 4. April 2016 um 09:00 Uhr**
Treffpunkt: Tennishaus, Friedland

Mitzubringen für die Kurse sind neben guter Laune passende Kleidung für jedes Wetter (Zwiebelprinzip) sowie Sportschuhe.
Der Sportkurs ist eine Präventionsmaßnahme nach § 20 Abs. 1 SGB V und wird von den meisten Krankenkassen anteilmäßig oder ganz erstattet.

Anmeldung oder Fragen zum Kurs bezüglich weiterer Informationen bitte **vorher** in der Friedländer Apotheke, Tel. 039601 20336 oder in der Naturheilpraxis Sylvia Köller, Tel. 039601 30180!

Nordic Walking-Stöcke in verschiedenen Größen sind vorhanden!



Der TSV Friedland 1814 wünscht allen Mitgliedern, Sponsoren, Fans, Freunden und all deren Familien ein frohes und sonniges Osterfest.

Zweiter und siebter Platz beim C-Junioren-Turnier

Auch das diesjährige Hallenturnier in der Sporthalle der Neuen Friedländer Gesamtschule am 27.02.2016 war mal wieder ein voller Erfolg. Die erste C-Mannschaft des TSV Friedland 1814 musste sich in der Neuauflage des Finales von 2014 den C-Junioren des SV Kandelin im Neunmeterschießen geschlagen geben. Glückwunsch dem verdienten Turniersieger. Die zweite TSV C-Mannschaft belegte (mit nur zwei Gegentoren!!!) den 7. Platz. Darüber hinaus konnte dank dem Engagement vieler Eltern auch etwas Geld für die Mannschaftskasse und das diesjährige Trainingslager verdient werden. Mannschaft und Eltern haben beschlossen davon 200EUR an die Aktion „Hilfe für Niklas“ zu spenden. Besonderer Dank an: Friedländer Dachdecker e.G., Allianz Frank Zander, Getränkeland Anklamer Straße, Teppichwelt Friedland und die „neue friedänder gesamtschule „

Jan Kutyma













Schwichtenberg lädt ein zum Ostermarkt

Am Ostersamstag wird es im Museumsdorf Schwichtenberg wieder einen Ostermarkt geben. Traditionell werden hier wie in den Vorjahren Ostereier gefärbt – eine Aktion, die insbesondere bei Kindern immer für viel Begeisterung sorgte. In diesem Jahr wird das Eier färben von einem kleinen Markt umrahmt. Neben einigen kulinarischen Genüssen und frühlingshaften Angeboten - von selbstgenähter Dekoration und Kinderkleidung bis zu Wildprodukten und Honig - wird es auch wieder eine Märchenstunde für die Kleinsten geben. Der Kulturausschuss der Gemeinde Galenbeck knüpft hier an den sehr erfolgreichen Adventsmarkt im vergangenen Jahr an. Mit dem Ostermarkt, dem Kartoffel- und Backofenfest im September und dem Adventsmarkt im November möchte man wieder ein festes Jahresprogramm auf dem Museumshof anbieten.

Der Ostermarkt lädt bereits am späten Vormittag ein und möchte so insbesondere junge Familien mit Kindern ansprechen. Ab 11:00 Uhr werden in der Museumsküche Märchen vorgelesen und um 13:00 Uhr startet dann das Eier färben. Neben Kaffee und Kuchen wird es auch Herzhaftes vom Grill geben – und als Spezialität natürlich auch Eierlikör für die Großen. Der Markt öffnet am 26.03.2016 von 10 bis 16 Uhr.

Kreismeisterschaft Mecklenburgische Seenplatte

Am 27.02.2016 fand in Neubrandenburg ein Vorrundenturnier zur Qualifikation für die Endrunde der Fußball-Hallenkreismeisterschaft der G-Junioren statt. Die jüngsten Spieler des TSV Friedland 1814 belegten dort mit einem Torverhältnis von 9:0 den zweiten Platz und erreichten somit die Endrunde. Allein im zweiten Spiel des Tages fielen 7:0 Tore, geschossen von Hannah Winter, Jakob Peter und Louis Müller.
Das Finalturnier fand eine Woche darauf am 05.03.2016 erneut in Neubrandenburg statt. Im ersten Spiel stand es durch Tore von Lennox Bruhn und Jakob Peter 3:0 nach Abpfiff. Bei sechs teilnehmenden Mannschaften reichte es letztendlich mit fünf Punkten bei 7:7 Toren für den 4. Platz. TSV Torwart Ben Bieschke machte mit sehr guter Leistung auf sich aufmerksam und konnte sich über die Auszeichnung zum besten Torwart des Turniers freuen.

Petra Wolfgramm



Foto: Nicole Reinke





Kinder sind fleißig beim Osterbasteln

Am Samstag, den 12. März 2016 trafen sich die Kinder in Brohm zum Osterbasteln. Eltern und Großeltern hatten diesen Nachmittag sehr gut vorbereitet. So hatten die Kinder viele Möglichkeiten sich kreativ zu betätigen. Osterkörbchen anmalen oder basteln, Eier anmalen oder färben, Osterkarten und Figuren basteln. Zur Stärkung gab es dann frisch gebackene Waffeln. Die mundeten den fleißigen Bastlern sehr. Zum Abschluss schmückten wir den Eingangsbereich am Gemeindehaus mit Weidenruten und den Ostereiern, die wir angefertigt haben. Die Kinder konnten dann ihre Basteleien mit nach Hause nehmen und vielleicht findet der ein oder andere dieses als Überraschung zu Ostern. Allen hat der Nachmittag in Gemeinschaft viel Spaß gemacht. Über die nächsten Veranstaltungen werden wir rechtzeitig informieren.

Elternstammtisch Brohm





Fotos: Birgit Schmidt

Wühlmäuse sind im Salower Speicher los

Am 2. April 2016 ist es von 10:00 - 16:00 Uhr wieder soweit. Der Salower Kindersachenbasar öffnet - zugunsten der Kita Zwergenstübchen - seine Speichertüren und die Frühjahr-/Sommersaison wird eingeläutet. Textilien, Schuhe, Spielzeug, Bücher - es wird von allem etwas dabei sein.
Mamas, Papas, Omas und Opas gehen wieder auf Schnäppchenjagd. Leckerer Kuchenduft wird durch die alten Speichermauern ziehen und nach getanem „Kaufrausch“ kann man sich die Bratwurst vom Grillrost oder den hausgemachten Kuchen entspannt schmecken lassen.
Besuchen Sie uns und finden auch Sie Ihr Schnäppchen ;) Der Elternrat und die Helfer der Kita Zwergenstübchen freuen sich auf Sie.

Änderung Öffnungszeiten Bibliothek

Ab dem 01.04.2016 gelten in der Bibliothek der Stadt Friedland neue Öffnungszeiten

Dienstag:	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	geschlossen

Die Mitarbeiterinnen der Bibliothek erreichen Sie telefonisch unter 039601 574157 und unter der E-Mail-Adresse bibliothek.friedland@online.de

Änderung Eintrittspreise und Öffnungszeiten Museum

Ab dem 01.03.2016 gelten im Museum der Stadt Friedland neue Eintrittspreise.

Erwachsene	**5,00 EUR**	
Kinder 7 bis 16 Jahre	**2,50 EUR**	
Führung (zzgl. Eintrittspreis)	**40,00 EUR**	
Schulklassen/ Kindergruppen	**1,25 EUR**	**pro Kind**
	2,50 EUR	**pro Betreuer**

Ebenfalls geändert haben sich die Öffnungszeiten.

Montag bis Freitag:	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
April bis September	
Sonntag:	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Oktober bis März	
Sonntag:	nach vorheriger Anmeldung

Frauentag 2016 in Schwanbeck

In diesem Jahr hatte Ortsvorsteherin Heidemarie Rütz an einem Freitag alle Frauen der umliegenden Ortschaften Ramelow, Dishley u. Schwanbeck zur Frauentagfeier eingeladen. Die Tische waren festlich gedeckt und mit Unterstützung von Knut Mögelin (der an diesem Tag die Aufgabe übernommen hatte, Kaffee zu servieren oder die Gläser nach zufüllen oder das Geschirr abzuräumen, was sonst ja die Frauen immer tun) standen die Sektgläser zum Empfang der Damen bereit. Nach einer kurzen Ansprache um 15.00 Uhr wurde dann die Kaffeetafel mit selbst gebackenem Kuchen eröffnet und angestoßen.



Die Frauentagfeier ist immer wieder ein Treffpunkt für viele Frauen aus umliegenden Orten, um sich über die vergangenen Monate auszutauschen und über Probleme zu diskutieren. Doch nach dem Kaffee trinken wurden wir noch überrascht mit einem kleinen Programm. Ein Alleinunterhalter aus Neubrandenburg brachte die Frauen zum Lachen, Singen und Schunkeln. Lachen ist gesund und es tat allen gut. Nach dem Programm wurde erzählt und es gab Häppchen zum Abendbrot. Der Zusammenhalt in den Orten spiegelt sich auch bei diesen Veranstaltungen wieder, denn ohne die Initiative einiger Mitbürger wären solche Feiern nicht möglich. Deshalb bedanken wir uns bei den Frauen, die sich engagierten und helfen. Wir kommen immer wieder gerne zu diesen Veranstaltungen.

Gundula Kienscherf



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste im März

Gründonnerstag, Do., 24.03.		
18:00 Uhr	Abendmahlsfeier	Winterkirche Friedland
Karfreitag, Fr., 25.03.		
09:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	Kirche Schwanbeck
09:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	Kirche Gehren
09:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	Kirche Jatzke
10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	Kirche Brunn
10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	Kirche Klockow
10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	Winterkirche Friedland
Karsamstag, Sa., 26.03.		
16:00 Uhr	Osterandacht	Kirche Wittenborn
17:00 Uhr	Osterandacht mit anschließendem Osterfeuer	Schwichtenberg
18:00 Uhr	Osterandacht mit anschließendem Osterfeuer	Kirche Liepen
Ostersonntag, So., 27.03.		
10:30 Uhr	Familiengottesdienst mit Ostermusical	St. Marien Friedland
Ostermontag, Mo., 28.03.		
10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	Winterkirche Friedland

Gottesdienste im April

So., 03.04.		
09:00 Uhr	Gottesdienst m. Abendmahl	Kirche Roga
10:30 Uhr	Gottesdienst m. Abendmahl	Winterkirche Friedland
So., 10.04.		
09:00 Uhr	Gottesdienst m. Abendmahl	Kirche Salow
09:00 Uhr	Gottesdienst	Kirche Liepen

10:30 Uhr	Gottesdienst	Winterkirche Friedland
10:30 Uhr	Gottesdienst	Kirche Schwanbeck
So., 17.04.		
09:00 Uhr	Gottesdienst	Kirche Jatzke
09:00 Uhr	Gottesdienst	Kirche Brunn
10:30 Uhr	Gottesdienst m. Abendmahl	Winterkirche Friedland
10:30 Uhr	Gottesdienst	Kirche Lübbersdorf
So., 24.04.		
09:00 Uhr	Gottesdienst m. Abendmahl	Kirche Gehren
09:00 Uhr	Gottesdienst m. Abendmahl	Kirche Eichhorst
10:30 Uhr	Gottesdienst	Winterkriche Friedland
10:30 Uhr	Gottesdienst	Kirche Salow

Einladung zum Konfirmationsjubiläum

am 24. und 25. September 2016 in Friedland

Zu unserem Konfirmationsjubiläum am 24. und 25. September 2016 laden wir alle, die in den Jahren 1955 und 1956 sowie in den Jahren 1965 und 1966 konfirmiert wurden, mit ihren Angehörigen herzlich ein. Auch wer das 65. oder ein höheres Konfirmationsjubiläum feiert, ist herzlich eingeladen. Willkommen sind alle Jubilare, ganz gleich, ob Sie in einer unserer Kirchen oder an anderen Orten konfirmiert wurden.

Ihre Anmeldung erbitten wir bis zum 1. September in unserem Gemeindebüro, Riemannstraße 21.

Vereine und Verbände

Akiro sucht ein Zuhause



Der Rottweiler-Rüde wurde ca. 2006 geboren. Akiro ist freundlich und nimmt eifrig Leckerlis ab. Bei neuen Leuten kann er etwas unsicher sein, zeigt es aber offen und weich an. Vertraut er, legt er sich zu den Menschen, genießt die Anwesenheit und holt sich eine Portion Streichler ab. Es könnte sein, dass er mit bestimmten Personen und evtl. auch mit Alkoholgeruch ein Problem hat. Im Auslauf baut er sich bei anderen Hunden auch mal auf, was aber auch mit der Suche nach Beschäftigung zu tun hat. An der Leine orientiert er sich an seiner Bezugsperson. Wenn ihm etwas komisch vorkommt, wechselt er beim Laufen auch mal die Seite, sodass er die Bezugsperson zwischen sich und einer unangenehmen Umwelterscheinung bringt. In seinem langen Leben kann der Rotti-Opi nicht viel kennen gelernt haben.

Akiro ist für uns ein liebenswerter Hundeopi, der seinen Lebensabend lieber mit seinem geliebten Menschen in einem schönen Zuhause verbringen möchte als im Tierheim. Rotti-Erfahrung sollte grundsätzlich bestehen. Akiros Uhr tickt!! Wer kann ihm einen Lebensabend in Familie schenken?

Fragen beantworten gern die Mitarbeiterinnen des Tierheimes in Sadelkow unter der Telefonnummer 039606 20597.

Öffnungszeiten

täglich	11:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	11:00 - 13:30 Uhr

www.gnadenhof.de

Spendenkonto: Sparkasse Neubrandenburg Demmin

IBAN: DE90 15050200 3060511275

BIC: NOLADE21NBS

Kultur- und Heimatverein Brohm e.V. berichtet:

Begrüßungskaffee mit Syriern



Als Vorsitzende unserer Volkssolidarität und Veranstalterin eröffnete Frau Ahl mit herzlicher Begrüßung, besonders unsere Syrier. Sie dankte allen Helfern und Kuchenbäckern. Der Ortsvorsteher, Herr Nagel würdigte die große Beteiligung hier und bei der Hilfe für unsere neun Neuen. Als Beispiel für manch anderen dankte er Frau Hartig mit einem Blumenstrauß. Diese Geste und die Hervorhebung von Frau Rehbein wurde mit großem Beifall unterstrichen und damit auch die Freude über ihr erstmaliges Erscheinen in unserer Mitte. Das trifft auch zu auf Frau Busch und Frau Boenig. Letztere hatte sich mit der englisch Sprechenden Syrierin schon in den ersten Tagen angefreundet. Das brachte mich auf die Idee, die Kalender 1998 und 2004 zu einem Willkommensgeschenk für jeden unserer neuen Einwohner zu gestalten. Damit das noch fehlende Deutsch keine Verständnisbarriere für die Infos über Lage, Natur und Geschichte unter den Brohm - Fotos wird, bat ich Frau Boenig, mir unter meine Texte eine englische Übersetzung zu schreiben, was sie prompt erfüllte. Per Computer war bald die Vervielfältigung geschafft und nach dem Zerschneiden wurden die 120 Streifen auf die ungültigen Datumsleisten geklebt. So entstand unser „Welcome in Brohm". Heute konnte ich Frau Boenig für ihre Vorarbeit an den 24 Texten in guter Öffentlichkeit herzlich danken, was hier an der Kaffeetafel auch sehr anerkennend mit Beifall bedacht wurde, eingerechnet auch ihre unermüdliche mündliche Dolmetschertätigkeit.

Unterdessen waren die Fotografen Frau Gross und Herr Nagel in dieser wunderbaren Runde unentwegt beim Festhalten von Eindrücken: z. B. das Aufschreiben der Namen mit dem 17-jährigen Abdu Allah, der sich das Deutsch per Smartfon fleißig beigebracht hatte; oder der Erlebnisaustausch zwischen Omar und Werner, die eine Baumpflanzaktion verbindet und nicht zuletzt die Umarmung von Marita und Hind. Dann erhielt jeder Syrier von Herrn Zerwer sein „Welcome in Brohm". Ob Amall nun das Arabische unter die erwähnten Texte schreibt? Mit dem Aufbruch des 13-Jährigen zum Fußball mit einigen Dorfjungen verabschiedeten sich unsere Gäste dankbar und freundlich.

Herta Zerwer

Neue Ausstellung in der Kleinen Galerie Brohm vom 27.02. - 03.06.2016

Winter in Cosa

Fotografien von **Egon Oertel,** Brohm

Zur feierlichen Eröffnung der Ausstellung überraschte der Musiker Detlef Wolff aus Wilhelmshorst mit drei eigenen Kompositionen auf der Gitarre. Damit ehrte er seinen Schwiegervater und erfreute die zahlreichen Besucher.

Cosa - mit seinem „Zwillingsdorf" Brohm heute zu Friedland gehörend- bietet dem Fotografen Egon Oertel ausreichend Anregung zur winterlichen Motivwahl. Dabei geht es ihm bei seinen Fotomotiven nicht um Besonderes, die Anmutung von Fremdem oder Absonderlichem - nicht um solche Motive, die wir als Laien und als Touristen in einem Ferienland machen würden. Es sind vielmehr die flüchtigen Momente, die zeitweise phantastischen Veränderungen in der Landschaft, die vor den Augen des Fotografen das täglich Geschaute zu einem inspirierenden Motiv werden lassen.

Dominant wirkt der „Drachenberg" in winterlichem Weiß, fast wie eine Schwarzweiß-Fotografie. Beim „Sonnenaufgangsbild" dagegen spielt er quasi nur eine schmale Statistenrolle als interessanter Horizont,

der gebraucht wird, um das beginnende winterliche Sonnenspektakel am Februarhimmel ins rechte Licht zu rücken. Als Brohmbewohner erkennt man noch ein paar bekannte Punkte von Cosa: den ehemaligen Melkstand, die schmale Metallbrücke an der Messstelle des Golmer Mühlenbaches, die beiden Wohnhäuser in Friedberg.
Egon Oertel präsentiert in seinen Fotos ein typisches Bild vom Winter der vergangenen Jahre: weite Felder mit relativ wenig Schnee, vereiste Baumskulpturen, viel Licht aber auch den stimmungsvollen Kampf zwischen Sonne und Frühnebel. Beim Blick auf die Rauhreiffotos - kein einziges stammt aus diesem Jahr - wird man etwas melancholisch in Bezug auf den gegenwärtigen Winter 2015/16. Ästhetische Spannungen entstehen im Gegenlicht auf dem tauenden Schneeweg nach Rattey.
Die Bildmotive sind unspektakulär und meist zeitlich sehr begrenzt. Die Wertschätzung des Fotografen liegt in der Besonderheit des Augenblicks.
In den Fotos werden landschaftliche Stimmungen vorgeführt. Dabei geht es Egon Oertel um unbedingte Ehrlichkeit. Kein Fotostudio manipuliert die Bilder. Sie werden im normalen Fotogeschäft entwickelt und vergrößert und damit sind alle fotografischen Tricks ausgeschlossen. So bleiben seine Fotos Impressionen - Eindrücke einer vorgefundenen Situation.
Egon Oertel, Diplomingenieur für Maschinenbau, arbeitete zunächst in der Chemieindustrie in Bernburg und später bei der Energieversorgung in Neubrandenburg. Schon mit 14 Jahren wurde das Fotografieren zu seinem Hobby. Seinen ersten Fotoapparat, eine KODAK-BOX mit Metallspule, eine etwas verbesserte Variante einer Box, verdiente er sich schon als Schüler. Heute fotografiert er mit einer NIKON F-601 und kann sich nicht entschließen, die schwerer analoge Kamera und Fototasche für die Zusatzobjektive gegen eine leichtere handlichere Digitalkamera einzutauschen.
Die Ausstellung ist bis 3. Juni 2016 zu den Öffnungszeiten der Gaststätte „Brohmer Berge“ ab Mittwoch bis Sonntag, 12 - 14 und ab 18 - 22 Uhr zu betrachten.

Dr. Gisela Oertel



Besucher der Eröffnung



Laudatorin Dr. Gisela Oertel, Gitarrist Detlef Wolff



Aufmerksame Zuschauer *Fotos: Walter Schulz*

Herzliche Einladung

Die gemeinsame Frühjahrsveranstaltung der Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburger mit den Schlesiern und Sudetendeutschen findet am

Donnerstag, den 07. April 2016
im Wintergarten des Volkshauses in Friedland

statt.

Alle Heimatfreunde mit Partner und Interessierte sind hiermit herzlich eingeladen.
Beginn: 14:00 Uhr

Vorstände der Landsmannschaft
des BdV Friedland/Neubrandenburg

Wir gratulieren

Wir gratulieren unseren Geburtstagskindern im April

Gemeinde Datzetal

Herrn Joachim Bock	zum 70. Geburtstag
Frau Anne Dreger	zum 70. Geburtstag
Herrn Arno Netz	zum 75. Geburtstag

Stadt Friedland

Herrn Dieter Mitschker	zum 70. Geburtstag
Frau Helga Bielesch	zum 70. Geburtstag
Frau Elisabeth Rösel	zum 75. Geburtstag
Frau Margarete Schink	zum 75. Geburtstag
Frau Renate Holz	zum 75. Geburtstag
Frau Heide Frenzel	zum 75. Geburtstag
Herrn Horst Jaensch	zum 80. Geburtstag
Frau Irmgard Kamp	zum 80. Geburtstag
Frau Irmgard Engelhardt	zum 80. Geburtstag
Frau Irmela Glawe	zum 80. Geburtstag
Frau Eva Fischer	zum 80. Geburtstag
Frau Christa Gundlach	zum 80. Geburtstag
Herrn Günther Czerniak	zum 80. Geburtstag
Herrn Siegfried Szyszka	zum 85. Geburtstag
Friedland Bresewitz	
Herrn Otto Brust	zum 80. Geburtstag

Gemeinde Galenbeck

Frau Ortrud Ehlert	zum 75. Geburtstag

Seniorenbetreuung

Vortrag „Diagnose Demenz“ und der Umgang mit demenziell veränderten Menschen

Die Diagnose Demenz löst bei Erkrankten wie auch bei Angehörigen Unsicherheit, Angst und Sorge aus – verständlicherweise, denn neben dem Verblassen von Erinnerungen beeinflussen zunehmend Verhaltens- und Persönlichkeitsveränderungen den Alltag und die Beziehung zu nahestehenden Personen.
Wir, der Senioren-Wohnpark Friedland, möchten Ihnen Sicherheit im Umgang mit demenziell erkrankten Menschen geben und Ihnen das Krankheitsbild Demenz mit all seinen Facetten näher bringen.
Es erwartet Sie ein verständlicher Fachvortrag der Pflegedienstleitung unseres Senioren-Wohnparks in Friedland, Daniela Schmid.
Unterstützen werden uns Frau Rademacher und Herr Ascher von der Selbsthilfegruppe „Alzheimer/Demenz“ des DRK-Kreisverbandes Neubrandenburg mit ihren unerschöpflichen Erfahrungen zum Thema.
In unserer Einrichtung heißen wir Sie herzlich Willkommen und freuen uns auf Ihre Teilnahme am 20.04.2016, um 18:00 Uhr im Speiseraum im Erdgeschoss des Hauptgebäudes.
Für Fragen und Platzreservierung stehen wir Ihnen gerne unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: 039601 335-0.

Herzlichst Ihr Pflegeteam des Seniorenwohnparks Friedland

Im DRK-Seniorenclub Friedland, Am Wasserwerk finden im Monat April folgende Veranstaltungen statt

Di.	05.04.2016	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Mi.	06.04.2016	14:00 Uhr	Kaffeenachmittag
Do.	07.04.2016	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau und Clubsitzung
Di.	12.04.2016	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Mi.	13.04.2016	14:00 Uhr	Kaffeestunde
Do.	**14.04.2016**	**11:00 Uhr**	**Eröffnungsfahrt Fischessen in Ückerritz Preis. 35,00 EUR**
Di.	19.04.2016	14:00 Uhr	Geburtstagsfeier des Monats und Singen mit Frau Scheumann Spielenachmittag
Mi.	20.04.2016	14:00 Uhr	Kaffeestunde
Do.	21.04.2016	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau
Di.	26.04.2016	09:00 Uhr	Aquagymnastik
		14:00 Uhr	Spielenachmittag
Mi.	27.04.2016	14:00 Uhr	Kaffeestunde
Do.	28.04.2016	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau

Um rechtzeitige Anmeldung für die Fahrten wird gebeten!!!

Änderungen vorbehalten

Interessenten melden sich bitte persönlich im Seniorenclub am Wasserwerk bzw. telefonisch unter der Telefonnummer 039601 348108.

DRK-Seniorenclub

Fasching bei den Senioren des DRK-Seniorenclubs

Am 10. Februar 2016, am Aschermittwoch, hatten sich die Seniorinnen zusammengefunden, um ihren diesjährigen Fasching zu feiern. Faschingsfiguren wie Frau Holle, ein Sträfling, ein Cowboy oder eine fesche Lola waren genauso vertreten wie viele lustige phantasievolle Hüte.
Zu zünftiger Musik, die unser Gast Herr Knuth mitgebracht hatte, aßen wir zuerst unseren Pfannkuchen. Anschließend sangen wir mit Herrn Knuth Stimmungslieder, die er auf dem Akkordeon begleitete danach wurde fleißig getanzt. Jeder hatte ein Kärtchen mit einem Paarnamen gezogen und jeweils 3 Paare schwangen dann das Tanzbein zum Beispiel tanzte „die lustige Witwe mit dem Zigeunerbaron“, „der Schiebermax mit der Klingelfee“ oder „die Mücke mit dem Elefant“.





Fast alle Seniorinnen schwangen das Tanzbein. Anschließend wurden noch Stimmungslieder gesungen und tüchtig mitgeschunkelt. Recht herzlich möchten wir uns bei Herrn Knuth bedanken für die Gestaltung dieses unterhaltsamen und fröhlichen Nachmittags und bei den weiteren Organisatoren für den faschingsmäßig geschmückten Raum, die liebevoll dekorierte Tafel und die lustigen Einlagen. Alle Senioren des DRK-Seniorenclubs hatten einige unterhaltsamen Stunden.

Clubrat

Thema: Seniorensicherheit

Unser Gast zu diesem wichtigen Thema war Herr Wolfgang Schmidt, ehemaliger Polizeibeamter bei der Kriminalpolizei Neubrandenburg im Resort Eigentumsdelikte.
Auf Vorschlag des Landesseniorenbeirates und des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommerns hat eine mit Fachleuten aus verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen besetzte Arbeitsgruppe des Landesrates die aktuelle Situation in unserem Bundesland analysiert und diese neuen Erkenntnisse stellte uns Herr Schmidt auf dieser Veranstaltung vor.
Wie schützt man sich im Alter vor Kriminalität? Anderen in Not zu helfen, ist die Grundhaltung vieler älterer Menschen, aber gesundes Misstrauen gegenüber Fremden ist angebracht, die gute „alte Schule“ kann Senioren schnell in Not bringen. Geld ist besser auf der Bank aufgehoben, die Einlagensicherung der Bank beträgt 100.000 EUR, als zu Hause versteckt. Trickbetrüger an der Haustür täuschen oft auch eine Notlage vor, wollen eingelassen werden und betrügen dann. Sie geben sich aus als Handwerker, Behördenmitarbeiter oder Polizisten. Lassen sie keine Fremden in die Wohnung, das sagte uns Herr Schmidt immer wieder und fallen sie auf keine Telefonanrufe herein, egal ob es Gewinnspiele sind oder falsche Enkel oder Nichten, die Geld wollen. Zeigen sie Selbstbewusstsein und treten sie forsch auf und geben sie auf keinen Fall ihre Kontodaten und Persönliches preis bitten sie immer um persönliches Erscheinen. Überprüfen sie unklares durch Anrufe bei ihren Kinder, Enkeln oder bei der Polizei oder Behörde. Lassen sie sich stets Dienstausweise zeigen.
Des Weiteren gab uns unser Gast Hinweise, wie man Diebstähle verhindern kann und was man beachten soll.





Besonders beim Einkaufen sollte man immer seine Tasche und seine Geldbörse im Auge haben, auf den Friedhof sollte man nicht viel Geld mitnehmen. Es gab an diesem Nachmittag sehr viele interessante Hinweise für einen sicheren Alltag und wir bedanken uns auf diesem Wege recht herzlich bei Herrn Schmidt für diese Informationen.

Clubrat DRK-Seniorenclub Friedland

Reiseauftakt im Seniorenclub

Unsere erste Fahrt im Jahr 2016 findet am Donnerstag, dem 14. April statt. Abfahrt ist um 11 Uhr ab Stadtcenter zum Heringsessen satt nach Ückeritz auf der Insel Usedom. (Für Nichtfischesser gibt es ein Fleischgericht). Im Anschluss geht die Fahrt nach Koserow zu „Karls Erdbeerhof".
Gegen 16:30 Uhr ist Rückfahrt.
Preis: 35 EUR
Bitte rechtzeitige verbindliche Anmeldungen im DRK-Seniorenclub, Tel.: 348108

Clubrat

Schul- und Kitanachrichten

Gummibänder und Sandschalen

Ist es möglich mit Gummibändern und einer Sandschale ein antikes Theaterstück so aktuell und greifbar zu machen, dass ein ganzer Saal voller Schulklassen keinen Mucks mehr von sich gibt? Das Schauspielhaus Neubrandenburg mit seiner modernen Interpretation von Sophokles` Antigone machte es möglich.
Orientalische Klänge, neue Charaktere, Gesangseinlagen und fesselnde Bühnenbilder brachten nicht nur die Herzen alter Hasen der Literatur zum schlagen. Gerade die Neulinge, die sich gezwungener Maßen mit dem Stück im Voraus auseinander setzen mussten, konnten Dank des Neubrandenburger Ensembles endlich die Aussage des Stückes nachvollziehen und den Inhalt verstehen.
Die antike Handlung zeigt Themen wie Verlust, Zerrissenheit, Zweifel und Zorn bis hin zu Willensstärke, Dickköpfigkeit, Schwesterliebe, Aufopferung und noch vielen mehr. „Soll man dem Gesetz folgen, auch wenn einem sein Herz etwas anderes sagt?", „Bis wohin sollte man höher gestellten Druck erdulden müssen?".
Doch dass die Realisierung so eines Stückes dermaßen viel Zeit, Energie und vor allem Personal benötigt war uns allen nicht bewusst.



Christoph Deuter Schauspielstudent und ehemaliger Schüler der nfg

In einer nachträglichen Diskussionsrunde hatten wir, die Klassen 11b und 11a der neuen friedländer gesamtschule, die Möglichkeit ganz unverbindlich mit Christoph Deuter, einem der Schauspieler, über das Stück zu reden. Fragen wurden auch gestellt, über alles was uns sonst noch zum Thema Theater und Schauspiel interessierte.
Christoph Deuter nahm dabei kein Blatt vor dem Mund und erzählte alles: von anfänglichen Ideen und Vorbereitungen bis hin zu Problemen und Pannen hinter den Kulissen. Seinen großen Respekt und Dank an alle an der Aufführung beteiligten Personen, ohne die das Stück so gar nicht realisierbar gewesen wäre, war dabei sehr deutlich zu spüren.
„Und der Mensch heißt Mensch, weil er erinnert, weil er kämpft, und weil er hofft und liebt, weil er mitfühlt und vergibt." -so lautet die Botschaft der extrem beeindruckenden und empfehlenswerten Inszenierung des antiken Werks Antigone.

Sarah Lindhof, Klasse 11b,
neue friedländer gesamtschule (nfg)

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Galenbeck, Genzow und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Die Bürgermeister, Der Amtsleiter
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich
Auflage: 5.600 Exemplare
Bezug: gegen Erstattung der Portogebühr über die Amtsverwaltung

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

Module für den Kita Neubau in Schönbeck wurden angeliefert

„Da kommt unser Kindergarten angefahren“ ruft John während ein LKW mit einem Containermodul vor das Gelände der AWO Kita „Zum Spatzennest“ in Schönbeck fährt. Das Modul ist eines von insgesamt 14, die am 08. und 09.03. 2016 von der Firma SÄBU aus Gransee angeliefert und zusammengebaut wurden. Ein beachtlicher Kran – „so groß wie ein Langhalsdino“ sagen die Kinder, steht mitten auf dem Gelände und befördert Modul für Modul. Gemeinsam bilden sie das eingeschossige Kitagebäude im Winkelformat, welches künftig die Kinder imAlter von 0- 10 Jahren besuchen werden.
Gegenwärtig sind die 72 Kinder im Gemeinderaum Schönbeck untergebracht. Die Kinder können in erster Reihe am Zaun das Geschehen auf der Baustelle verfolgen. Dank des milden Winters haben die Bauarbeiter gute Arbeitsbedingungen. So bleibt auch noch die Gelegenheit, wissbegierige Fragen der Kinder zu beantworten. Leiterin Heide Rehmann ist sehr froh über die optimale Lösung im Gemeindehaus und dankt sowohl der Gemeinde für die Unterbringung als auch der Agrargenossenschaft Schönbeck. Diese macht es möglich, dass die Angebote des Gemeindehauses während der Bauzeit im dortigen Gebäude weiterlaufen können.
Der Umzug in das neue Gebäude ist für Mai anvisiert. Bis dahin ist noch allerhand zu tun. Zur Eröffnung gibt es ein schönes Fest in das alle Eltern, Großeltern, Dorfbewohner und Partner herzlich einladen sind. Bei der Gelegenheit wird auch die 10jährige Feier der Trägerschaft der AWO Mecklenburg-Strelitz nachgeholt.
Der Neubau wird anteilig gefördert mit Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.



Neues aus dem „Niegen Görenhus“ aus Eichhorst

Die ersten Monate im neuen Jahr waren besonders spannend und aufregend für unsere Kinder. Seit kurzem besuchen Kinder aus Afghanistan und Syrien unsere Kita. Sie sind mit ihren Familien aus ihrer Heimat vor dem Terror geflohen. Wir haben auf einer Karte nachgesehen, wo diese beiden Länder liegen. Ismael hat uns erzählt oder besser mit seinen Händen gezeigt, wie sie diesen langen Weg gemeistert haben. Sie sind zu Fuß, mit dem Bus ein Stück gefahren und waren mit dem Zug unterwegs. Alle fanden, dass das eine ganz schön anstrengende Reise war. Es sind schon sehr widrige Umstände, die Familien dazu bringen ihr Heimat zu verlassen.
Alle waren wir sehr neugierig wie die fremde Sprache klingt und die Buchstaben aussehen. Ismael kann schon seinen Namen schreiben. Er schreibt von hinten nach vorn und Faszie klingt für unsere Ohren sehr ungewohnt. Obwohl wir nicht die gleiche Sprache sprechen verstehen wir uns durch Gesten, die sprachlich begleitet werden, lesen in den Gesichtern und gemeinsame Spiele bringen gemeinsames Verständnis.
Sich die neuen und für unsere Ohren fremd klingenden Namen zu merken ist nicht so leicht. Jedes Kind möchte mit dem Namen angesprochen werden, den sich seine Eltern für ihn gedacht haben. Oft spielen wir mein rechter Platz ist leer. Dieses Spiel gibt viele Möglichkeiten Sprache zu erfahren und Neues anzuwenden. Alle bemühen sich deutlicher zu sprechen.
Es gab noch eine tolle Überraschung im Monat Februar. Herr Räth von der Firma HWI überbrachte uns eine Spende von 450,00 EUR. Darüber haben sich unsere Kinder und Erzieher sehr gefreut. Es gibt auch schon Wünsche der Kinder wie wir das Geld einsetzen. Auf der Wunschliste stehen neue Legosteine, ein paar landwirtschaftliche Fahrzeuge, wie Mähdrescher oder einen neuen Traktor, neue Stifte und buntes Papier zum Basteln. Vielleicht können auch noch einige Lieblingstischspiele ersetzt werden, die durch den häufigen Gebrauch schon ganz schön abgegriffen sind. Wir sagen nochmals herzlichen Dank.

Das Kita -Team aus dem „Niegen Görenhus“





8. Klasse jubelt im Sonderpädagogischen Förderzentrum Friedland

Die Klasse 8a des Sonderpädagogischen Förderzentrums mit der Klassenlehrerin Frau Saß konnte sich unter 160 Schulen beim Wettbewerb der politischen Bildung als Sieger durchsetzen und gewann eine Klassenfahrt nach Bonn mit allen Annehmlichkeiten, die es gibt. Was für eine Freude! „Unsere Schule ist für alle da“ hieß es in der aufklappbaren Wandzeitung, die die Jury neugierig machte. Die Kombination zwischen Inhalt und Form und die erbrachte Leistung der 13 Schüler bei der Bearbeitung des Themas überzeugte die Mitarbeiter der Bundeszentrale für politische Bildung. Die Mädchen und Jungen beschäftigten sich intensiv mit dem Innenleben der Schule und den Bedürfnissen von Kindern mit Förderbedarf. Das Resultat war nicht gerade positiv, aber hinter dieser kritischen Betrachtung stand ein ehrliches Ergebnis mit konkreten Lösungen für bauliche Mängel.
Hans-Georg Lambertz, der Wettbewerbsleiter, reiste persönlich an und übergab den Schülern zusammen mit der Klassenlehrerin, Frau Saß, und natürlich unter Anwesenheit der Schulleiterin, Frau Krüger, diese großartige Wertschätzung.
Für viele Kinder aus der Klasse wird es das 1. Mal sein, dass sie eine Großstadt besuchen. Auch aus diesem Grund sind die Ju-

gendlichen ganz aus dem Häuschen und sehen einem besonderen Event im Juni entgegen.
Dankeschön an alle Unterstützer!

B. Gromann
Lehrerin der Förderschule





Dies und Das

Tag der offenen Tür im Pflegestützpunkt

Der Pflegestützpunkt Neubrandenburg lädt anlässlich „5 Jahre Pflegestützpunkte in MV“ zu einem Tag der Offenen Tür ein.

Wann: 05.04.2016 von 10 - 15 Uhr
Wo: Rathaus Neubrandenburg,
Friedrich-Engels Ring 53; Zimmer: 522

Die Experten des Pflegestützpunktes stehen allen Bürgerinnen und Bürgern sowie allen Ratsuchenden rund um das Thema Pflege zur Verfügung.
Es besteht außerdem die Möglichkeit, Wissenswertes und Hilfreiches zu den Themen Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Pflegehilfsmitteln und alternative Wohnformen zu erfahren.

Sie sind herzlich eingeladen, mit uns ins Gespräch zu kommen, um unser breites Beratungs- und Unterstützungsangebot kennen zu lernen.

„GeroMobil“ und „Dörpkieker“ Tourenplan

Im April 2015 ist das „GeroMobil“ in folgenden Gemeinden unterwegs und steht **allen pflegenden Angehörigen und Ratsuchenden** mit dem Schwerpunkt Demenz, Demenzfrüherkennung **kostenlos** zur Verfügung.
Die Beratung, Hilfe und Unterstützung wird vom Team des „GeroMobils“ vertraulich und neutral durchgeführt.
Seit einigen Wochen ist der „**Dörpkieker“** mit an Bord. Dieses Projekt ergänzt das bestehende Angebot und wendet sich an alle, die gemeinsam mit Nachbarn und Freunden aktiv ihr Leben gestalten möchten.
Dafür bieten wir **kostenlos** Beratung und Unterstützung an und helfen Ihnen, ihre eigenen Ideen zu verwirklichen bzw. bringen neue Ideen für Sie mit. Auch Wohnraumberatung und Unterstützung bei der Organisation und Koordination von professionellen Hilfsangeboten gehören zum Angebot.

05.04.2016 13:00 - 13:45 Schwichtenberg

Ziel ist es, dass Betroffene so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung verbleiben können und dabei wollen wir Ihnen und Ihren Angehörigen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Ansprechpartner:
Monika Clasen, Projektleiterin
Telefon: 03976 238225, Mobil: 0151 58781007
Christel Schultz, Projektmitarbeiterin, Dörpkieker
Mobil: 0171 7777561
E-Mail: geromobil-torgelow@volkssolidaritaet.de

VOLKSSOLIDARITÄT Uecker-Randow e. V.

Fernsehlotterie

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

ACHTUNG!

Hühnerhalter der Gemeinde Galenbeck und der Orte Brohm, Hohenstein und Heinrichswalde

Geflügelimpfung am 16.04. und 17.04.2016

Auf der Grundlage der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I, S. 2746) hat die zuständige Veterinärbehörde die Impfung aller Hühner-, Truthühner- und Perlhühnerbestände angeordnet.
Die Impfung der Tiere erfolgt über das Tränkwasser (wobei zu beachten ist, dass die Hühner am Tage der Impfung vor der Verabreichung des Impfstoffes nicht getränkt werden) und kann durch den Hühnerhalter selbst vorgenommen werden.
Es besteht eine Impfpflicht!

Der Impfstoff wird durch den zuständigen Tierarzt **zentral** ausgegeben und kann in den einzelnen Ortschaften wie folgt in Empfang genommen werden:

Samstag, den 16.04.2016

Kloekow (Schmiede)	08:00 - 08:15 Uhr
Schwichtenberg (Feuerwehr)	08:20 - 08:30 Uhr
Schwichtenberg (Alte Bäckerei)	08:35 - 08:40 Uhr
Kotelow (Torhaus)	08:50 - 09:05 Uhr
Lübbersdorf (Feuerwehr)	09:10 - 09:25 Uhr
Lübbersdorf Landstr. (Bushaltestelle)	09:30 - 09:35 Uhr

Sonntag, den 17.04.2016

Rohrkrug (Infotafel)	08:00 - 08:05 Uhr
Galenbeck (Fischerhaus)	08:10 - 08:20 Uhr
Wittenborn (Bushaltestelle)	08:25 - 08:30 Uhr
Friedrichshof (Stein)	08:35 - 08:40 Uhr
Brohm (Bushaltestelle)	08:45 - 09:05 Uhr
Heinrichswalde (Feuerlöschteich)	09:10 - 09:20 Uhr
Hohenstein (Infotafel)	09:30 - 09:35 Uhr

Impfstoffausgabe für Nachzügler:
am 21.04.2016 von 17:00 - 18:00 Uhr, in der Tierarztpraxis - Friedland - Besendahlweg 8 a
Die Impfung ist für den Tierhalter kostenpflichtig.

TA Lange
prakt. Tierarzt

Information an die Geflügelhalter

Am 02.04.2016 findet in Friedland die Schutzimpfung von Hühnern und Puten gegen die Newcastle-Krankheit statt. Die Impfung erfolgt über das Trinkwasser.
Gemäß der Geflügelpestverordnung vom 30.12.1994 besteht Impfpflicht für Hühner, Truthühner und Perlhühner. Die Impfung wird bis auf weiteres im Abstand von 5 - 6 Monaten wiederholt.

Der fertige Impfstoff für die Schluckimpfung ist von 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr an folgenden Stellen abzuholen:

bei E. Waterstrat: (Salower Str.)	Geflügelhalter der Gartenanlage Tonplatte, der Salower Chaussee, der Salower Str., der F.-Reuter-Str., des Pleetzer Weges,
bei C. Busse: (Verwaltergang)	Geflügelhalter der Wallpromenade, der Eichenstr., der Gartenanlage an der Datze, des Verwalterganges, der Schwanbecker Str.,
bei W. Lorenz: (Breiter Gang)	Geflügelhalter des Breiten Ganges, des Schmalen Ganges, des Grünen Ganges, der Mühlenstr., der Neubrandenburger Str., der Wollweberstr.,
bei Fr. Kaminski: (An der Kleinbahn)	Geflügelhalter aus Güntersfelde, An der Kleinbahn,
bei M. Schmidt: (Schröderweg 6)	Geflügelhalter Friedland-Siedlung und Brink, des Schröderweges, des Voßweges, des Berlinweges, des Besendahlweges, der Woldegker Chaussee, der Neubrandenburger Chaussee,
bei Wenzlaff: (Bauersheimer Weg)	Geflügelhalter Friedland - Bauersheim, Am Galgenberg, **von 8:00 Uhr - 8:30 Uhr** Kleingartenanlage Bauersheim,
bei R. Walloschke: (Anklamer Str. 2)	Geflügelhalter der Anklamer Str., der Pasewalker Str., Am Poggenphul, Apothekergang 1 und 2, des Verwalterweges, der Hagedornstr., der Anlage Krankenkoppel, aus Heinrichshöh
bei Wolfgang Peters (Garten)	Geflügelhalter der Gartenanlage „Gaswerk“ und „Hinter der Kleinbahn“, Bresewitzer Str.

Weitere Termine:

09.04.2016	Schwanbeck, Ramelow, Dishley, Bresewitz, Sandhagen Ramelow - Ausgabe an der Bushaltestelle von 8:00 Uhr bis 8:30 Uhr Bresewitz - Ausgabe an der Bushaltestelle von 8:30 Uhr bis 9:00 Uhr Sandhagen - Ausgabe an der Verkaufsstelle von 8:00 Uhr - 8:30 Uhr
16.04.2016	Salow, Pleetz, Roga, Salow - Ausgabe Herr Burow Pleetz - Ausgabe Frau Saß Roga - Ausgabe Herr Zendt
23.04.2016	Salow Siedlung

Walloschke
Tierärztin



Vielen ♥ lichen Dank

für die lieben Glückwünsche, Karten, schönen Geschenke, Blumen, guten Ideen und Überraschungen anlässlich unserer Hochzeit. Wir haben uns sehr gefreut, dass so viele nette Menschen an diesem Tag an uns gedacht und mit uns gefeiert haben.

Sandra & Martin Gladrow geb. Meyer

Roga, 26.02.2016

Wir erhielten zu unserer

Diamantenen Hochzeit

so viele Glückwünsche, Blumen und Geschenke, dass es uns nur auf diesem Wege möglich ist, allen Gratulanten ganz herzlich zu danken.

Lotti und Günther Wodrich

Friedland, im Februar 2016

Danksagung

Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke zu unserer

diamantenen Hochzeit

bedanken wir uns bei unseren Kindern, Enkeln und Urenkeln, allen Verwandten, Freunden und Nachbarn recht herzlich.
Besonderer Dank dem Rat der Stadt Friedland, Frau Biermann mit ihrem Team, der Agrar GmbH Sandhagen sowie Herrn Riebe für die gute Unterhaltung.

Fritz und Helga Wolter

Friedland, im Februar 2016





Ich wünsche viel Freude beim Suchen und Finden von neuen Ideen!

Ihre Landtagsabgeordnete Dagmar Kaselitz

Gern würde ich Sie, Ihren Verein oder Ihre Initiative und Ihren Heimatort persönlich kennenlernen. Was bewegt Sie? Treffen wir uns zu einem Spaziergang und reden wir.

wkb-penzlin@dagmar-kaselitz.de 0170 369 4 315

- Anzeige -

Achtung: Fasten kann Gichtanfälle auslösen

Fasten ist im Trend. Gesund ist der strenge Verzicht aber nicht für jeden, denn Fasten kann einen Gichtanfall auslösen. Durch Fasten oder entwässernde „Diäthelfer" wird dem Körper oft Wasser entzogen. Dadurch steigt der Anteil an Harnsäure. Auch werden beim Fasten Fettzellen abgebaut, wobei sich sogenannte Purine bilden können. Diese können ebenfalls den Harnsäurespiegel steigen lassen.

Ziel jeder Gicht-Behandlung ist es, den Harnsäurespiegel dauerhaft unter 6 Milligramm pro Deziliter (mg/dl) zu senken und zu halten. Denn bei Gicht ist die Harnsäure im Blut erhöht. Wird sie nicht gesenkt, können sich mit der Zeit Harnsäurekristalle im Gewebe und an den Gelenken und Organen ablagern. So entstehen schmerzhafte Entzündungen und Schäden.

Ein wichtiger Baustein ist die Ernährung: Purin- und fruktosearm sollte sie sein. Welche Speisen und Getränke sich für Gicht-Patienten lohnen und welche vermieden werden sollten, erklärt der Patientenratgeber von Berlin-Chemie, kostenfrei zu bestellen per E-Mail an: gicht@haas-health.de.



Statt zu fasten bei Gicht lieber genau auf die Ernährung achten. Tipps gibt eine kostenfreie Broschüre.
Foto: Fabrice Lerouge/Getty Images





- Anzeige -

Süßkartoffeln aus North Carolina

International Sweet Potato Week vom 14.-24. März 2016

Im März dreht sich zehn Tage lang alles um das orange Wurzelgemüse aus den USA. In vielen Supermärkten warten besondere Aktionen auf Sie. Erfahren Sie, was die gesunden Allrounder auszeichnet und so besonders macht.

Amerikaner kennen und schätzen die süße Knolle seit Jahrhunderten. Hier kommt sie häufig auf den Tisch und wird gerne auf vielfältige Weise zubereitet. Die beliebte Sorte Covington wird vor allem in North Carolina und den Südstaaten angebaut. Sie ist länglich, von oranger Farbe und schmeckt leicht süßlich. Dank spezieller Lagerung ist sie bei uns das ganze Jahr über in hoher Qualität erhältlich.

Süßkartoffeln sind besonders reich an Nährstoffen. In ihnen stecken komplexe Kohlenhydrate, die den Körper mit wichtiger Energie versorgen. Das gesunde, vitaminreiche Trendfood ist in der vegetarischen und veganen Küche sehr beliebt. Diabetiker greifen wegen ihres niedrigen glykämischen Index zu ihnen. Probieren Sie Süßkartoffeln als edle Vorspeise Ihres Feiertagsmenüs. Dieses und weitere köstliche Rezepte finden Sie auf www.suesskartoffeln-usa.de.



Süßkartoffel-Turm – Raffiniertes und festliches Fingerfood



Danke

sagen wir allen, die uns durch liebevoll geschriebene Worte, stillen Händedruck, Blumen und Geldzuwendungen ihre Anteilnahme bekundeten und Trost spendeten.

Karl-Heinz Schultz

Besonderer Dank gilt dem Praxisteam und Frau Dr. Voigt, der Caritas Friedland, Gudrun Stell, Familie Schönitz, Andreas Bauer, dem Redner Herrn Andreas Werner, dem Trompeter Bodo Lemke, dem Bestattungshaus Sandra Filinski für die würdevolle Begleitung und dem Blumenhaus Scharff.

Im Namen aller Angehörigen
Heidi, Tilo und Susanne Schultz

Friedland, im Februar 2016

Ein Licht ist ausgegangen, aber es ist nicht erloschen, denn tot ist nur, wer vergessen wird.
Ernest Hemingway



Danke

für eine stumme Umarmung,
für das tröstende Wort,
gesprochen oder geschrieben,
für einen Händedruck,
wenn die Worte fehlten,
für alle Zeichen der Liebe,
Verbundenheit und Freundschaft,
für Blumen und Geldzuwendungen.

Harald Dröse

Ein besonderer Dank gilt dem Pflegeheim Lübbersdorf für die liebevolle Betreuung, Frau Dr. Bayer für die 30 Jahre gute hausärztliche Begleitung sowie den drei Jungs von Taxi Dröse, den Nachbarn Heinz und Marlene Buchholz, Petra Laatz, dem Bestattungshaus Sandra Filinski für die liebevolle und professionelle Arbeit, der Rednerin Frau Lydia Dieckmann für die zu Herzen gehenden Worte, der Gärtnerei Scharff für die wunderschönen Gestecke und dem Mecklenburger Hof für die gute Bewirtung.

Im Namen aller Angehörigen
Hanni Dröse und Kinder

Friedland im März 2016



Herzlichen Dank

für eine stumme Umarmung,
für einen Händedruck, wenn die Worte fehlten,
für das tröstende Wort, gesprochen oder geschrieben,
für alle Zeichen der Liebe, Verbundenheit und Freundschaft,
für Blumen, Gestecke und Geldzuwendungen.

Hildegard Stüdemann

Danke allen Verwandten, Freunden, Bekannten, Nachbarn, dem Bund der Vertriebenen, dem DRK Seniorenclub Friedland, dem Seniorenwohnpark Friedland, dem Hausarzt Herrn Dipl.-Med. Jürgen Schneider für die langjährige Betreuung, der Trauerrednerin Frau Karola Hagen, dem Blumen- u. Bestattungshaus Doreen Peter sowie der Gaststätte Mecklenburger Bierstuv.

Im Namen aller Angehörigen
die Kinder mit Familien

Friedland, im Februar 2016

Trauer-
ANZEIGEN
Annahmestelle

Wir nehmen Ihre Traueranzeigen und Danksagungen gern entgegen.

Ihr Bestattungshaus Filinski

Riemannstr. 48 a
17098 Friedland

Tel. 039601/2900



Herzlichen Dank



Für die aufrichtge Anteilnahme durch
Wort, Schrift, Blumen und Geldzuwendungen
beim letzten Geleit unserer lieben

Sigrid Schmidt

möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten bedanken. Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Sandra Filinski, der Rednerin Frau Dieckmann, der Gärtnerei Scharff sowie der Gaststätte „Zu den Askaniern".

Im Namen aller Angehörigen
Günther Schmidt und Kinder

Friedland, im Februar 2016

Danksagung



Für die aufrichtige Anteilnahme durch Wort, Schrift, Geld und Blumenzuwendungen beim letzten Geleit unserer lieben Mutter

Herta Betker

möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten bedanken.
Ein besonderer Dank gilt dem Seniorenwohnpark Friedland für die liebevolle Betreuung, Herrn Dr. Henkel, Herrn Dr. Schneider, dem Trauerredner Herrn Werner, dem Bestattungshaus Sandra Filinski sowie dem Blumenhaus Scharff.

Im Namen aller Angehörigen
Diethard Betker

Friedland im März 2016

Danke

sagen wir allen, die mit uns Abschied nahmen von

Hildegard Arndt

für die tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben, für einen Händedruck, wenn Worte fehlten, für die Blumen, Kränze und Geldspenden und das letzte Geleit.

In stiller Trauer
Erich Arndt

Friedland, im Januar 2016



Wenn ihr an mich denkt,
seid nicht traurig.
Erzählt lieber von mir
und traut euch zu lachen.
Lasst mir einen Platz
zwischen euch,
so wie ich ihn im Leben hatte.

Ein stilles Dankeschön ...

Danke allen, die sich mit uns verbunden fühlten, ihre Anteilnahme durch Wort, Schrift, stillen Händedruck, Blumen und Geldzuwendungen zum Ausdruck brachten und meinem lieben Mann, unserem lieben Papa und Opa

Georg Appelmann

auf seinem letzten Weg begleiteten.
Besonderer Dank gilt dem Vitanaspflegeheim in Neubrandenburg, der Rednerin Sandra Filinski für die tröstenden Worte in der Stunde des Abschieds, dem Blumenhaus Scharff sowie dem Bestattungshaus Sandra Filinski für die liebevolle Betreuung.

In stiller Trauer
Ursula Appelmann und Kinder

Friedland, im März 2016



Danke

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer um unsere Mutter

Ingeborg Fritz

mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.
Ein besonderer Dank gilt Frau Dr. Bayer, dem Seniorenwohnpark Friedland und dem Bestattungshaus Sandra Filinski.

Im Namen aller Angehörigen
Die Söhne Peter, Eckhard,
Andreas mit Familien

Friedland, im Februar 2016



In Liebe und Dankbarkeit...

... nehmen wir Abschied von unserer am 12. März 2016 verstorbenen Mutti, Schwiegermutter, Omi, Schwester, Schwägerin und Tante

Heidi Blumhagen

geb. Salow
*17. September 1939

Du bleibst in unseren Herzen.

Ute, Uwe und Dominic
Gerhard, Antje, Arved und Linnea
sowie alle, die dich lieb und gern hatten.

Schwichtenberg, im März 2016

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung, findet am Samstag, den 2. April 2016 um 13.00 Uhr auf dem Friedhof in Schwichtenberg statt.

Niemand ist fort, den man liebt.
Liebe ist ewige Gegenwart.
Stefan Zweig

Danke

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit unserer lieben Verstorbenen

Elisabeth Köhnke

verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.
Ein besonderer Dank gilt der Rednerin Frau Dieckmann, dem Bestattungshaus Sandra Filinski und dem Restaurant Lorenz.

Im Namen aller Angehörigen
Hans-Jürgen Köhnke

Friedland, im März 2016

Danke

sagen wir allen, die uns durch liebevoll geschriebene Worte, stillen Händerdruck und Blumen ihre Anteilnahme bekundeten und Trost spendeten.

Otto Meyer

Besonderer Dank gilt Herrn Dr. Henkel,
Frau Dr. Bayer, Herrn Dieter Benz, Herrn Dieter Trost, der Rednerin Frau Wegelt, dem Bestattungshaus Sandra Filinski und dem Blumenhaus Scharff.

In stiller Trauer
Die Kinder

Friedland, im Februar 2016



Danksagung
Wir haben Abschied genommen von unserer lieben Mutti

Elli Knaak

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme bekundeten.
Ein besonderer Dank gilt dem Pflegeteam des Seniorenwohnparks Friedland, dem Trauerredner Herrn Werner, der Gärtnerei Scharff und dem Bestattungshaus Sandra Filinski.

In stiller Trauer im Namen aller Angehörigen
Yvonne Lenke

Friedland, im März 2016



In Liebe geboren.
In Liebe gelebt.
In Liebe gestorben.



Danke

sagen wir allen, die uns durch liebevoll geschriebene Worte, stillen Händedruck, Blumen, Geldzuwendungen und durch das persönliche Erscheinen zum Abschied von unserem lieben Verstorbenen

Kurt Heitmann

ihre Anteilnahme bekundeten und Trost spendeten. Besonderer Dank gilt dem Seniorenwohnpark Friedland, dem Bestattungshaus Sandra Filinski für die würdevolle Begleitung, dem Redner Herrn Werner und den Inhabern Jaqueline und Daniel vom Friedländer Blumeneck.

In stiller Trauer
Hilde Heitmann
und Kinder mit Familien

Friedland, im Februar 2016

BAUEN, RENOVIEREN & Wohnen

Auf die Hülle kommt es an

Ein Haus aus Ziegeln hält lebenslang, ist wohngesund und energieeffizient



Attraktivität von Dauer: Ein Architektenhaus in massiver Ziegelbauweise. Foto: djd/Lebensraum Ziegel/Poroton/J. Vogt

(djd). Das eigene Haus ist Heim und Wertanlage zugleich. Ob beides lange Bestand hat, entscheidet sich zuallererst bei der Wahl des Wandbaustoffs. Eine Gebäudehülle aus Ziegeln etwa hält ein Häuserleben lang und bietet die Chance, das Haus an wechselnde Lebensumstände anzupassen. Bauherren mit Weitblick sollten daher auf solide Qualität setzen. Der mineralische Baustoff Ziegel vereint viele positive Eigenschaften. Neben hervorragender Wärmedämmung garantiert er hohe Festigkeit und Feuchteschutz. Frei von Allergenen, ist der Wandbildner nicht nur ökologisch, sondern auch wohngesund.

Ein Haus in massiver Ziegelbauweise benötigt keine zusätzlichen Dämmschichten. Das Mauerwerk ist idealer Partner für hochwertige Putze. Ohne aufwändige Wartungsarbeiten bleibt das Haus lange schön. Wegen der exzellenten bauphysikalischen Eigenschaften kann man auch auf teure und wartungsintensive Lüftungsanlagen verzichten - denn der Ziegel hat von Natur aus eine ausgleichende Wirkung aufs Raumklima. In Kombination mit energieeffizienter Haustechnik erfüllen massive Ziegelbauten die KfW-Anforderungen und alle Standards der aktuellen Energieeinsparverordnung. Nicht zuletzt sind Häuser aus Ziegeln eine sichere Wertanlage aufgrund ihres hohen Wiederverkaufswerts. Ausführliche Informationen zum Bauen mit Ziegeln, zu Planern und Bauunternehmen gibt es unter www.lebensraum-ziegel.de.

Baugrundstück in Friedland/Gartenstr.

Baulücke 644 m², bebaut mit Bungalow.



Zu verkaufen,
positive
Bauvoranfrage
für Haus liegt vor,
provisionsfrei,
Preis nach Anfrage.

Telefon
03 96 01/2 16 04

Großes Haus
in der Sietower Bucht (Müritz) zu verkaufen!
Dazu, Bootshaus an der Müritz! (Ca. 1 km Luftlinie)
Exposé anfordern unter: ***aga-gross@t-online.de***



BEILAGENHINWEIS
Diese Ausgabe enthält eine Beilage von
GARTEN- & FORSTTECHNIK NIEMANN

SANIERUNG AUS EINER HAND *Wir helfen schnell!*

Spitzenleistungen in allen Bereichen:

- *Balkoninstandsetzung, Bauwerksabdichtung, Innendämmung und Schimmelpilzsanierung*
- *Sanierung vom Fachbetrieb mit TÜV/Getifix-Kenntnisprüfung*
- *Beratung & Analyse*

GETIFIX

R.K. Werterhaltung GmbH • Marner Str. 120
17094 Burg Stargard • Tel.: 039603/22 900
www.getifix-mv.de

Immobilienobjekt im ♥ der Pfalz

Einstige Gartenvilla mit prachtvollem Festsaal, Seminarzimmer, großzügiges Außengelände mit Terrasse, Wald-Biergarten, Waldgrundstück, Parkmöglichkeiten, angegliedertes Wohnhaus mit Garten, Baugrundstücke, 5000 qm Gesamtfläche.

15 Fußminuten zu historisch reizvoller Kleinstadt, 10 km zur nächsten Stadt, 1 Stunde Frankfurt/Flughafen.

Kein Renovierungsstau, 2009/11 umfassend renoviert, laufender Gastronomiebetrieb.

Sofort bezugs- und übergabebereit. Großartige Möglichkeiten in Alleinlage mit Anbindung an Naturbad, Sport- und Freizeitzentrum und riesigem Waldgebiet: Seminarbetrieb, Erlebnispädagogik, Kulturstätte, Ausflugsziel ...

Tel: 0049 151 15777785



neu.sw Strom Land
Mein Stadtwerk ist jetzt auch in Friedland für mich da!

MONEY TOP STROM-ANBIETER

Eröffnung des Servicepunktes der Neubrandenburger Stadtwerke

6. April | ab 10 Uhr im Museum, Mühlenstraße 1

Wir sind ab dem 6. April 2016 jeden Mittwoch 10–12 Uhr und Donnerstag 13–17 Uhr im Museum in Friedland persönlich für Sie da.

Hat auch Ihr Energieversorger die Strompreise erhöht? Wir nicht! Wechseln Sie jetzt zu Ihrem regionalen Stromversorger und profitieren Sie von unseren stabilen Preisen.
Vergleichen lohnt sich! Bringen Sie einfach Ihre letzte Rechnung mit.

	neu.sw Strom Land[1]	**E.ON** OptimalStrom[2]
Ihr Arbeitspreis	28,61 Cent/kWh	30,31 Cent/kWh
Ihr Grundpreis	6,31 EUR/Monat	9,50 EUR/Monat
Ihr Jahrespreis bei einem Verbrauch von 2 500 kWh	790,97 EUR/Jahr	871,75 EUR/Jahr
Ihre jährliche Ersparnis	**80,78 EUR/Jahr**	

Alle Preise sind Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer. Berechnet für die PLZ 17098 Friedland.
[1] **gemäß Produktinformationen neu.sw Strom Land:** keine Mindestvertragslaufzeit; Kündigungsfrist: 1 Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats; keine automatische Vertragsverlängerung; automatische Erhöhung des Strompreises bei Erhöhung der EEG-Umlage bzw. der § 19 StromNEV-Umlage; Jahresverbrauch: bis 10 000 kWh; Preisstand: 01.01.2016; Quelle: www.neu-sw.de, 02.03.2016
[2] **gemäß Tarifinformationen E.ON OptimalStrom:** Mindestvertragslaufzeit: 12 Monate; Kündigungsfrist: 1 Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit; Verlängerung der Erstvertragslaufzeit: automatische Verlängerung um 12 Monate, wenn der Vertrag nicht fristgerecht zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird; Erhöhung des Strompreises aufgrund einer Erhöhung der EEG-Umlage bzw. der § 19 StromNEV-Umlage nach billigem Ermessen; Jahresverbrauch: bis 10 000 kWh; Preisstand: 01.01.2016; Quelle: www.eon.de, 02.03.2016

Als Neukunde begrüßen wir Sie mit einem Wechselbonus von 50 EUR!*

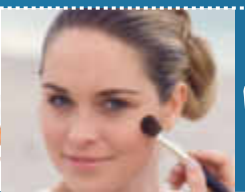
Weitere Informationen erhalten Sie auch unter
0800 3500-800 und www.neu-sw.de/strom

*Wer bis zum 31.05.2016 wechselt, erhält einen Bonus in Höhe von 50 EUR. Der Wechselbonus gilt ausschließlich für Neukunden. Neukunde ist, wer in den letzten sechs Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von neu.sw mit Strom beliefert wurde.

neu.sw Mein Stadtwerk®wird **25**

Ihre Unternehmen in der Region



Fotos: LW_Archiv


Wir beraten Sie gern!

kompetent individuell fachgerecht

Stick-Studio Melon
Bedrucken & Besticken von Textilien



Steffen Melon

17098 Ramelow
Fritz-Bachert-Str. 16

Tel. 03969/5569545

www.stick-studio-melon.de
info@ss-melon.de



Hilfe, mein Computer spinnt!

individuelle Computerschulung
persönlich und preiswert
an Ihrem PC

Gerne auch für Senioren

Damit Sie auch morgen mitreden können!

Vereinbaren Sie einen Termin
039607-265236

Getränke & Geschenke Fehlhaber

125 Jahre

Sonntagsbrötchen Dauerpreis 0,25 €

Frohe Ostern

Karfreitag und Ostern 8.00 bis 20.30 Uhr

HOLSTEN Pilsener PREMIUM
20 x 0,5 l
9,99

GÜSTROWER Schlossquell
12 x 1,0 l
medium/classic
5,49

Verkauf von Gläsern
25 % Rabatt



NEU
Friedländer Vollmilch- und Bitterschokolade

Rabatt gültig vom 29.3. bis 2.4.2016

alle Preise zzgl. Pfand

Raucherbedarf · Handy-Karten · Paketdienst · Zeitungen · Propangas
Präsentkörbe · Spielwaren · Torney Wurstwaren

Weine direkt vom Winzer

Zippo Feuerzeuge

17098 Friedland · Rudolf-Breitscheid-Straße 107 · Tel. 039601/26771

Sie suchen AZUBIS?

Lassen Sie sich finden!



… mit dem Ratgeber AUSBILDUNG 2017

für jeden Landkreis in Mecklenburg-Vorpommern

Rufen Sie uns an und lassen Sie sich ein Angebot erstellen.

Doreen Mahncke
039931/579-57
d.mahncke@wittich-sietow.de

Kirsten Bunge
039931/579-50
k.bunge@wittich-sietow.de

Manuela Köpp
039931/579-47
m.koepp@wittich-sietow.de

Antje Bergholz
039931/579-32
a.bergholz@wittich-sietow.de

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel. 03 99 31/5 79-0 · www.wittich.de

- Anzeige -

Getränke Fehlhaber - 125 Jahre in Friedland

1891 am Markt gegründet, heute befindet sich das Geschäft am Neubrandenburger Tor. Inhaberin Margret Dammeow, Enkelin des Firmengründers, bemüht sich, ständig neue Friedländer Mitbringsel anzubieten, so z. B. Schokolade, Pralinen und Spirituosen.

Zeitungsleser wissen mehr!

VERLAG WITTICH

Steuererklärung schon abgegeben?

Wir leisten Hilfe

Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und (Klein-) Vermieter gemäß der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Wissen, wie man Steuern spart!

Die Beratungsstelle in Ihrer Nähe:

Katrin Umlauft
Wollweberstraße 21 · 17098 Friedland
Tel.: 039601 – 3 07 13 · E-Mail: info@vlh.de

vlh Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. LOHNSTEUERHILFEVEREIN

www.vlh.de kostenloses Info-Telefon 0800 1817616



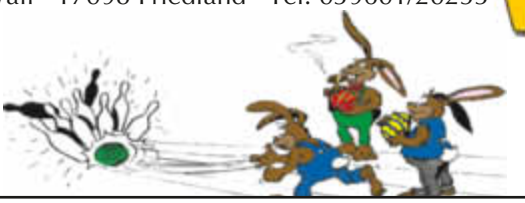
Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH FLD GmbH

Transport- und Kranleistungen • Werkstattleistungen
Schüttgüter · Agrodienst

Unsere Frühjahrsangebote 2016
für Ihren Garten
Kleinverkauf bis 25 kg
Düngemittel verschiedene Sorten
N-Dünger, PK-Dünger und Kalk

17098 Friedland/Meckl. · Pleetzer Weg
Telefon (03 96 01) 3 24 28-0 • Telefax (03 96 01) 2 04 77
Öffnungszeiten: 07:00 - 16:00 Uhr

Frohe Ostern
allen Kunden, Freunden und Bekannten
Ihr Kegelbahn Team Friedland
Zu Ostern bieten wir Mittagstisch an.
(Vorbestellungen erwünscht)
Ingrid Wolmuth Inhaber
Am Wall · 17098 Friedland · Tel. 039601/20253



Osterausflug bestens geplant und organisiert


Foto: BettinaF/pixelio.de

Es ist nur noch eine Woche bis zum Osterfest. Haben Sie Ihren Osterausflug schon geplant? Wenn nicht, dann wird's jetzt allerhöchste Zeit. Denn gerade an Festtagen wie Ostern gehören Restaurants, Gaststätten und Ausflugslokale zu den beliebtesten Zielen. Speziell an den Osterfeiertagen sind Familienausflüge mit Einkehr in einem Lokal äußerst beliebt. Entsprechend hoch ist an diesen Tagen die Auslastung in der Gastronomie. Um keine böse Überraschung zu erleben, empfiehlt sich eine frühzeitige Reservierung. Bei dieser Gelegenheit kann man sich gleichzeitig erkundigen, ob zu Ostern besondere Menüs angeboten werden. Viele Gastronomiebetriebe bieten für diese Tage auch Vorbestellung an.

Taxi & Fahrschule
Mario Juhnke
wünscht
Ein frohes Osterfest und gute Fahrt!
17098 Friedland
Vossweg 25
Tel.: 03 96 01/ 26 6 45

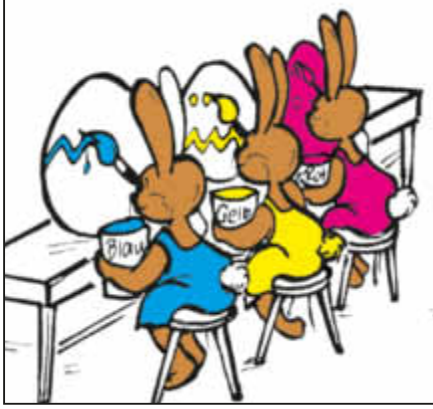


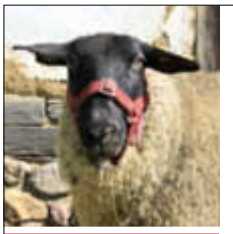
Wir sind auch an den Feiertagen für Sie da!

Ein frohes Osterfest im Kreise Ihrer Familie und Freunde wünscht Ihnen

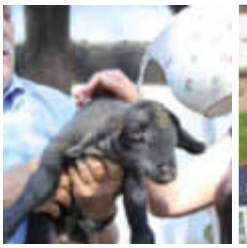
Gabi's Wohnideen
Gabi Schäper
Rudolf-Breitscheid-Str. 87 · 17098 Friedland
Tel. (03 96 01) 3 04 35 · Mobil 0174/6 89 03 79
e-mail: maler_gabi@yahoo.de

- Gardinen
- Näharbeiten
- Gardinenstangen & Zubehör
- Malerbedarf
- Malerarbeiten
- Fußbodenlegearb.
- Sonnenschutz





Osterallerlei
für Jung & Alt
26. März 2016
Der Osterhase kommt auch vorbei!







- Osterbasteleien
- Lämmertaufe
- Köstliches vom Ei
- Osterrallye
- Fahrt mit der Museumsbahn
- buntes Markttreiben

ab 10 Uhr



AGRONEUM
Alt Schwerin
Achter de Isenbahn 1
17214 Alt Schwerin
Telefon I 039932 47450
Fax I 039932 474520
Mail I agroneum@lk-seenplatte.de
www.agroneum-altschwerin.de
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!







-Anzeige-

Frühlingsspendenaktion für die Behinderten Theatergruppe in Weitin

Am 21.05.2016 findet in der Diakonie Einrichtung in Weitin, Hofstraße 4 das Frühlingsfest zum Tag der offenen Tür statt. Lassen Sie sich vom reichhaltigen Programm überraschen.
Den Auftritt der hauseigenen Theatergruppe möchten wir aber schon verraten, welche zu diesem Tag extra ein neues Stück eingeübt hat. Das Jeans-Land-Team unterstützt mit dieser Aktion die Theatergruppe. Wir spenden von jedem verkauften Artikel 1 Euro, unsere Aktion beginnt am 23.03.2016 und endet am 20.05.2016. Dann werden wir das Sparschwein schlachten und wir sind gespannt auf den Erlös.
Wir würden uns über eine große Resonanz freuen.
Ihr Jeans - Land-Team



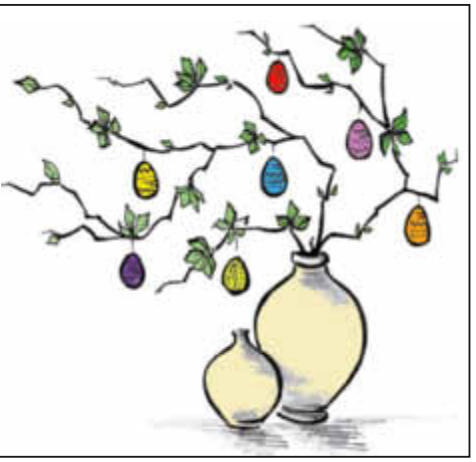
Die Kinder warten auf den Osterhasen

Ein besonderer Grund für die Vorfreude der Kleinen auf das Osterfest ist natürlich der Osterhase, der am Morgen des Ostersonntags seine Schokoladeneier versteckt. Das war nicht immer so: Bis ins 20. Jahrhundert hatte der Hase als Überbringer des Ostereis noch Konkurrenz von Osterfuchs, -storch, -henne oder -hahn.
Doch der Hase, der als eines der fruchtbarsten Tiere gilt, hat sich durchgesetzt. Er ist seit rund 100 Jahren das Symboltier - nicht zuletzt, weil ihn die Süßwarenhersteller bald als Vorlage für leckere Schokohasen einsetzten.

Milchbetrieb „Immenhof" GmbH & Co KG

Wir wünschen allen Verpächtern, Geschäftspartnern und Berufskollegen ein schönes Osterfest.

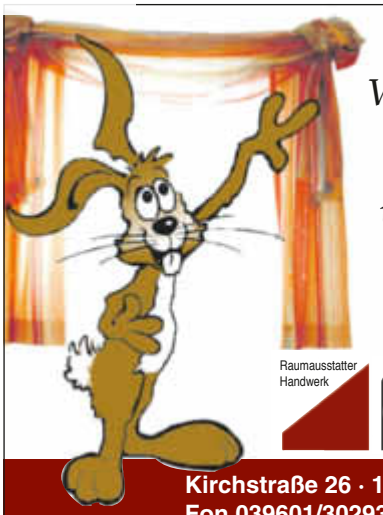
Gabriele Bodi und Mitarbeiter
Bauersheimer Weg 20 • 17098 Friedland/Meckl.





Frohe Ostern
wünscht

BAUUNTERNEHMEN
WOSKOWSKI
GmbH
ROHBAU | AUSBAU | UMBAU | SANIERUNG | SCHLÜSSELFERTIG
17098 FRIEDLAND · TELEFON 039601 324290



Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten ein frohes Osterfest

Raumausstatter Handwerk
René Wittchow
Raumausstatter
Kirchstraße 26 · 17099 Datzetal/OT Roga
Fon 039601/30293 · Handy 0176/24546321

Ein frohes Osterfest
wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten

Ihr
Blumenmarkt Kühnhausen

Riemannstr. 24 a
17098 Friedland
Tel. 03 96 01/2 02 76





Foto: Bolsius Deutschland GmbH/spp-o

GWG
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Strasburg

Leben in Strasburg (Um.)

Gutschein für 2 Monate mietfrei bei Neuvermietung!

2-Raum-Wohnung
Letzte Straße 5,
59,76 m² **291,03 €***

3-Raum-Wohnung
Falkenberger Straße 12,
80,73 m² **423,83 €***

3-Raum-Wohnung
Falkenberger Straße 8,
56,72 m² **312,00 €***

*Nettokaltmiete + NK + Kaution

Tel. 039753/ 20 421
www.gwg-strasburg.com

LANDTECHNIK • MASCHINENBAU • HANDEL • NUTZFAHRZEUGE
LAMAHA GmbH

Spantekower Landstraße 35 · 17389 Anklam
Telefon 03971 2914/0
Telefax 03971 245501

Torgelower Straße 18 · 17309 Pasewalk
Telefon 03973 20482/0
Telefax 03973 20482/29

Augustastraße 30 · 17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 777560/0
Telefax 0395 777560/29

E-Mail: info@lamaha-gmbh.de
www.lamaha-gmbh.de



IVECO LIQUI MOLY Kubota FIAT freetogo HUMBAUR multicar

Wir wünschen ein frohes Osterfest und allzeit gute Fahrt.



Frühlingsfrische Deko an Ostern

spp-o Ostern ist ein wahres Familienfest. Ob das Osterfrühstück mit der ganzen Familie, das gemeinsame Eierfärben oder der Besuch eines Osterfeuers. Die Kerze ist dabei ein wichtiges Element. Ursprünglich steht sie dabei symbolisch für das Leben. Heutzutage ist sie zusätzlich ein nicht wegzudenkendes Deko-Accessoire. Denn beim zweitwichtigsten Familienfest der Deutschen wird besonders viel Wert auf eine gelungene Dekoration mit schönen Kerzen gelegt. In diesem Jahr zählen Kerzen in sanften Pastelltönen genauso wie in frischen und kräftigen Farben dazu. Ein besonderer Hingucker sind zum Beispiel die Spitz- und Stumpenkerzen „Weißes Kaninchen" von eika. In frischem Quittengelb, hellem Pistaziengrün und einem zarten rosa Beerenton zeigen sie liebevoll gezeichnete weiße, fröhlich hüpfende Kaninchen. Neben dem Design überzeugen sie auch durch ihre Qualität: Alle eika-Kerzen sind mit dem RAL Gütezeichen versehen. Es belegt, dass sie einer strengen Qualitätsprüfung unterzogen wurden, rauch- und rußarm sowie schadstofffrei sind und einen gleichmäßigen Abbrand aufweisen. Neue Formen und Farben bestimmen das Bild auf Feiern, in Wohnzimmern oder Gärten. Mit dem Trendsetter, dem Mini-Lara-Glas „Frühling", setzt eika ein leuchtendes Zeichen für wohltuendes und sanftes Licht in frischen Frühlingsfarben. Die beliebten Kerzen im Glas von eika sind zusammen mit Stumpen- und Spitzkerzen mit den weißen Kaninchen das perfekte Deko-Highlight auf jeder Ostertafel.

Herzliche Ostergrüße

allen Kunden, Freunden und Bekannten

Ihre Schneiderei Karina

R.-Breitscheid-Str. 88
17098 Friedland
Tel. 039601/2 52 64
Mobil 0176/203 641 65
E-Mail Lena-Morosow@bk.ru



Fröhliche Ostern
meinen Kunden, Freunden und Bekannten

Kosmetiksalon Gabriela Varken

Färberstraße 5 • 17098 Friedland
Tel. 039601 21465



Fröhliche Ostern

wünscht Ihnen

MP KÜCHEN Anklam GbH
MP Küchen GbR
Johannes-Gutenberg-Str. 1
17389 Anklam
Tel.: 0 39 71/2 93 58 15
www.mp-kuechen-anklam.de

Futtermittelhandel Schmidt

Mo. - Fr. 9 - 18 Uhr
Sa. 9 - 12 Uhr

Rudolf-Breitscheid-Str. 48
17098 Friedland
0152/07 55 79 99



Frohe Ostern wünschen wir unseren Mietern und Geschäftspartnern

Ihr Vermieter

WGF Wohnungs-GmbH Friedland

Am Markt 3 · 17098 Friedland · Tel.: 039601-20 226 · Fax: 039601 - 24 203



Österlich dekoriert

Verspielt und farbenfroh ist diese österliche Dekoration: Zwischen Filzblüten und „echten" Ostereiern verstecken sich auch Eier-Kerzen mit dem RAL-Gütezeichen. Praktische und hübsche Dekoidee zugleich: Alles zusammen wurde auf einer herkömmlichen Eierpalette platziert – so haben alle Accessoires einen festen Stand und können nicht umkippen. Außerdem eignet sich das Arrangement wunderbar als Mitbringsel zum Osterbrunch und kann so problemlos transportiert werden.


Foto: LW Archiv

Frohe Ostern
wünscht



KFZ-Service Partner
Autohaus Schulz
• 24h Abschleppdienst • freie Kfz.-Werkstatt
• Karosserieinstandsetzung • Reifenservice
• HU/AU • Neu- und Gebrauchtwagen
Tel. 03 96 07/2 03 05 · Fax 03 96 07/2 03 16
Hauptstraße 25 · 17099 Lübbersdorf

Seit Juni 2014 Metallhandel Voigt in Boldekow


Silvio Voigt, Inhaber des gleichnamigen Metallhandels in Boldekow. Foto: jt

Fröhliche Ostern
meinen Kunden, Freunden und Bekannten
Heimelektronik Friedland
Rudolf-Breitscheid-Straße 90
Telefon: Verkauf 039601/26669
Service 20225 Fax 30043



Frohe Ostern
wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden & Bekannten
Friedländer Dachdecker



Friedländer Dachdecker e. G.
Anklamer Straße 17b
17098 Friedland/Meckl.
Telefon (03 96 01) 2 02 58
Telefax (03 96 01) 2 15 49
info@mse-dach.de
www.mse-dach.de



Ein frohes Osterfest
wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten

Änderungsschneiderei
Inh. L. Filippowski
Am Markt 1
17098 Friedland
Tel. 039601 18896
Mob. 0173 2596454



Herzliche Ostergrüße
allen Kunden,
Freunden und Bekannten

HEIZUNGS Service RENÉ KRÜGER
Wartung | Instandhaltung | Reparatur
Eichhorster Str. 13 | 17098 Friedland OT Eichhorst
Telefon 039606 29158 | Fax 039606 29159
Mobil 0174 7657935 | heizungsservice-krueger@gmx.de



Ostergrüße persönlich gestalten

(djd). Bereits vor den Feiertagen sorgen Grüße an liebe Freunde und Verwandte für die richtige Einstimmung auf das Osterfest. Besonders gut kommen persönlich gestaltete Karten an. Auf www.cewe.de lässt sich schon mit wenigen Klicks ein Familienfoto als kreativen Ostergruß aufbereiten. Dazu einfach den gewünschten Kartentyp auswählen, aus den vielfältigen Vorschlägen das Wunsch-Design bestimmen, Lieblingsfoto und Text hinzufügen. Bereits wenige Tage später liegen die Grußkarten versandbereit vor und warten auf die Osterbotschaft.



Zum Kuscheln schön sind Fotokissen mit einem frei wählbaren Motiv. Den Kissenbezug mit Füllung gibt es von Cewe. Foto: djd/CEWE

Herzliche Ostergrüße
allen Kunden, Freunden und Bekannten

Rast- u. Autohof
Pension Datzekrug
Einzel- u. Doppelzimmer, WC, Dusche;
von Frühstück bis Abendessen;
Fest- & Veranstaltungsservice, Partyservice

Inh. Claudia Laabs
Glienker Dorfstraße 44
17098 Friedland OT Glienke
Tel./Fax: (039606) 202 27
Mobil: (0160) 98000247



Ein frohes Osterfest
wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten

Landfleischerei Dallmann
17098 Friedland · Voßweg 29
Telefon 03 96 01/2 09 26
Filiale: Riemannstr. 22
Tel. 03 96 01/2 65 30
Riemannstraße 34
Tel. 03 96 01/3 08 38



Herzliche Ostergrüße
allen Mandanten und Geschäftspartnern

ETL **Freund & Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft**
Diplom-Kaufmann
Burkhard Wendorff
Steuerberater
Niederlassung Friedland
Hinter dem Rathaus 1
17098 Friedland
Tel. 039601/34 99 60



Emil im Osternest

Eine wiederbefüllbare Trinkflasche in peppigem Design als Geschenkidee

(djd). Süßigkeiten sind heute im Alltag der meisten Kinder allgegenwärtig. Wer den Kleinen zu Ostern eine Extraportion Schokolade schenkt, wird deshalb kaum noch mit übermäßiger Freude rechnen dürfen. Für Überraschung und Aufmerksamkeit können stattdessen originelle und zugleich praktische Präsente sorgen - wie beispielsweise eine wiederbefüllbare Trinkflasche für Schule und Freizeit im peppigen Design.


Foto: djd/Emil/drubig-photo - Fotolia

„Emil - die Flasche" steckt in einem stoffbezogenen Thermobehälter aus stabilem, schadstofffreiem Polypropylen. So ist sie vor Stößen geschützt, der Inhalt behält seine Temperatur und bleibt frisch. Zudem verhindert ein Schraubverschluss das Auslaufen der Glasflasche, sogar bei kohlensäurehaltigen Getränken. Peppig, romantisch oder cool: Rund 40 trendige Designs stehen für die zusätzliche Stoff-Schutzhülle zur Wahl, die Palette reicht von Pferden, Feuerwehrautos, Delfinen, Pandabären, Fabelwesen bis hin zu fröhlichen Punkte- und Blumenmustern. Die leicht zu reinigende Pausenflasche besteht aus lebensmittelechtem und geschmacksneutralem Glas. Sie ist in drei Größen sowie als Babyflasche ab 16,50 Euro in Bioläden, im Haushalts- und Spielwarenhandel oder im Onlineshop unter www.emil-die-flasche.de erhältlich. Für alle, die zu Ostern etwas mehr verschenken möchten, gibt es Sets mit farblich zur Flasche passenden Brotdosen.

Wir wünschen ein frohes Osterfest!
Peter´s Haus- und Grundstücksservice
Peter Krumbein
Inhaber
Ausführung von Haus-, Hof- und Gartenarbeiten:
• Rasen- und Gartenpflege
• Pflasterarbeiten
• Haushaltsauflösungen
• Winterdienst u. v. m.
ab 24.03. bis 03.11.2012 von 9 - 12 Uhr
Annahme von Grünschnitt und Gartenabfälle
Woldegker Chaussee am Silo
Salower Str. 41, 17098 Friedland
Tel. (03 96 01) 3 28 00
Fax (03 96 01) 3 25 45 · Funk 0174 - 1925110

Landgeräte
Baumaschinen
Dichtungstechnik
LBD
Beratung • Vermietung • Verkauf • Service
• Motorhacken, Bodenfräsen, Rasenmäher, Vertikutierer
• Ersatzteile für Land- und Gartentechnik
• Hydraulikschlauch - Sofortservice
• Verkauf von DIN- und Normteilen
Peter Renner
Bauersheimer Weg 19 a · 17098 Friedland/Meckl.
Tel. (03 96 01) 2 08 95 · Fax 2 25 91· Funktel. 01 71 / 2 72 08 95
Wir wünschen ein frohes Osterfest!

Herzliche Ostergrüße
allen Kunden, Freunden und Bekannten
www.raab-verlag.de
E. BENZIN
Heizung Sanitär Klempnerei
Inhaber Roman Schröder
Salower Straße 41 · 17098 Friedland · Tel. (03 96 01) 2 30 22
Fax (03 96 01) 2 40 41 · Funk 01 72-7 50 80 30



Ein frohes Osterfest
im Kreise Ihrer Familie und
Freunde wünscht Ihnen
schumacher friseure
Riemannstraße 21 c
17098 Friedland
Telefon 03 96 01/2 09 83

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Geschäftspartnern
sonnige Osterfeiertage!
HACKBARTH
Komplexe Haustechnik GmbH
Uwe Hackbarth
Jürgen Hackbarth
Geschäftsführer
Salower Str. 39
17098 Friedland/Meckl.
Tel. 03 96 01/2 02 52
Fax 03 96 01/3 25 57
Komplexe Bau, Installation- und Service GmbH
Martina Hackbarth
Geschäftsführer
Salower Str. 39
17098 Friedland/Meckl.
Tel. 03 96 01/3 25 35
Fax 03 96 01/3 25 57

Autohaus Anklamer Tor - IHR AUTOPARTNER VOR ORT!



Stylish, dynamisch, angesagt. Der neue Astra ist ein Champion der Kompaktklasse. Fahren Sie den Astra mit der OPEL FLAT darüber hinaus jetzt drei Jahre sorgenfrei!! Angebot gilt für Vorführwagen.

– und freuen Sie sich beim Kauf über bis zu **3.350,– €** Preisvorteil.[1] Mit der OPEL FLAT profitieren Sie von:

- 3 Jahren Garantie[2]
- 3 Inspektionen[2]
- 3 Jahren Mobilservice
- 3 Jahren Opel OnStar[3]

OnStar on board

UNSER LEASINGANGEBOT[1]

INKLUSIVE PREISVORTEIL MIT OPEL FLAT

für den Opel Astra 5-Türer, Edition, 1.0 ECOTEC® Direct Injection Turbo ecoFLEX, 77 kW (105 PS) Start/Stop Manuelles 5-Gang-Getriebe und

Monatsrate 111,– €

Leasingangebot: einmalige Leasingsonderzahlung: 3.302,22 €, voraussichtlicher Gesamtbetrag*: 6.866,22 €, Laufzeit: 36 Monate, mtl. Leasingrate: 111,– €, Gesamtkreditbetrag (Anschaffungspreis): 18.490,– €, effektiver Jahreszins: 1,99 %, Sollzinssatz p. a., gebunden für die gesamte Laufzeit: 1,99 %, Laufleistung (km/Jahr): 10.000, Überführungskosten: 690,– €.

* Summe aus Leasingsonderzahlung und monatlichen Leasingraten sowie gesonderter Abrechnung von Mehr- und Minderkilometern nach Vertragsende (Freigrenze 2.500 km). Händler-Überführungskosten sind nicht enthalten und müssen an Autohaus Anklamer Tor separat entrichtet werden.

Ein Angebot der Opel Leasing GmbH, Mainzer Straße 190, 65428 Rüsselsheim, für die Autohaus Anklamer Tor als ungebundener Vermittler tätig ist. Nach Vertragsabschluss steht Ihnen ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Alle Preisangaben verstehen sich inkl. MwSt.

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 5,2-5,1; außerorts: 3,9-3,8; kombiniert: 4,4-4,3; CO_2-Emission, kombiniert: 102-99 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007). Effizienzklasse A

[1] Preisvorteil für den Astra 5-Türer, Edition mit OPEL FLAT und gegenüber einem vergleichbar ausgestatteten Basismodell mit Opel FlexCare (zzgl. 690,– € Überführungskosten). Angebot für Privatkunden und kleine Gewerbe bis zu einer Flottengröße von 25 Fahrzeugen. Nicht kombinierbar mit anderen Rabatten oder Aktionen.

[2] 2 Jahre Herstellergarantie + 1 Jahr Anschlussgarantie gemäß Bedingungen. 3 Inspektionen in 3 Jahren gemäß Opel Serviceplan.

[3] Exklusive WiFi im 2. und 3. Jahr.

Autohaus Anklamer Tor
Anklamer Str. 4 · 17098 Friedland
Tel.: 039601/21403



Auto sucht Fahrer!



Ford Fiesta 1.25 Trend
60 kW (82 PS) EZ 09/2008
Klima, SR und WR, Audiosystem: Radio/CD-Player, Außenspiegel elektr. verstell- und heizbar, ABS, ESP, Zentralverriegelung mit Fernbedienung
57.499 km 6.390 Euro



Hyundai i10 1,2 Style
57 kW (77 PS) EZ 02/2009
Klimaanlage, Alarmanlage, ABS, Audiosystem: Radio mit CD-Player (MP3-fähig), Fensterheber elektrisch vorn + hinten, Lenkrad (Leder) Rücksitzlehne geteilt/klappbar, Servo, USB-Anschluss, ZV mit Fb., Winterräder und Sommerräder
48.071 km 5.950 Euro



Opel Astra 1.6 Twin Top Edition
77 kW (105 PS) EZ 06/2007
LM-Felgen, Windschott, Sithzg. vorn, ABS, ESP, Audiosystem CD 30 MP3, Außensp. elektr. verstell- und heizbar, BC, Tempomat, Klimaanlage, NSW, Sport-Fahrwerk, ZV mit Fb., Stahl-Klapp-Dach per Fernbedienung
45.408 km 7.770 Euro



Opel Insignia 1.8 Edition
103 kW (140 PS) EZ 05/2010
Bi-Xenon-Scheinwerfer mit adaptiver Lichtverteilung (AFL), NSW, Schiebe-/Hebedach el. (Glas), Sicht-Paket , Sitz-Komfort-Paket, Audio-Navigationssystem DVD 800, Bordcomputer, Tempomat, Klimaautomatik, ZV mit Fb.
54.513 km 11.990 Euro

www.auto-lindenberg.de



Wir reparieren alles, was einen Stecker hat!
TV • SAT • HAUSGERÄTE
039601/20263
EURONICS WATERSTRAT
17098 Friedland I August-Bebel-Platz 1 I
Wir sind für Sie da: Mo - FR 9:00 - 18.00 Uhr | SA 9:00 - 11:30 Uhr

Frohe Ostern
wünschen wir recht herzlich allen Taxigästen, Fahrschülern und Lesern dieser Anzeige
Helmut Dröse Fahrschule & Taxi
Schulstraße 02
17098 Friedland
Tel. Fahrschule: 20 841
01723827105
Tel. Taxi: 20 171 oder
0172/2 38 98 70

Frohe Ostern
und allzeit gute Fahrt
wünschen
Autohaus Frey
17349 Schönbeck
Tel./Fax (0 39 68) 21 02 05
Feldstraße 4 b • 17098 Friedland
Tel./Fax (03 96 01) 2 04 74
SEAT
Autocenter Mitte Friedland

Ein ruhiges und erholsames Osterfest wünscht das Team vom Haarstudio Clip.
Clip Haarstudio
Inh.: Jana Weustenraad
R.-Breitscheid-Strasse 85 · 17098 Friedland
Tel. 039601 23430

Farbige Ostern wünscht
Teppichwelt Friedland
Teppichwelt-Decor Friedland
Woldegker Chaussee 2a
17098 Friedland
Tel.: 039601/21 534

Meine Wunschbrille zahle ich in bequemen Raten ...
6, 12 oder 24 Monatsraten
0,00% Zinsen
100% gutes Sehen und voller Service
auch für Sonnenbrillen
Kontaktlinsen*
*ab einem Einkaufswert ab 120,00€
Optik Pfeiffer-Brillen-Abo
... die clevere Art zu bezahlen
Ihr Partner für gutes Sehen
Riemannstraße 21b
17098 Friedland ☎039601 20234
Bahnhofstraße 52a
17379 Ferdinandshof ☎039778 29480
www.optik-pfeiffer.de
OPTIK PFEIFFER
Brillen & Kontaktlinsen